

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

An die
Siep Kieswerk GmbH & Co.KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Mischa Viehöver
Kirchberger Str. 53
52428 Jülich

Umweltamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 407 / 409 (Haus B)
Auskunft
Verwaltung
Katja Gengenbacher
Fon 0 24 21.22-10 66 21 5

Technische Rückfragen
Daniel Potschernik
Fon 0 24 21.22-10 66 21 9

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0
Amt66@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr
Datum
05.12.2024

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/2 - 66 70 03 - 06/17

Abgrabungsvorhaben in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 28 tlw., 30 tlw. und 69 tlw. sowie Flur 5, Flurstück 369

- **Ihr Antrag vom 23.12.2020, in der Fassung von September 2021, zuletzt modifiziert mit Schreiben vom 14.08.2023 für eine Abgrabung in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 28 tlw., 30 tlw. und 69 tlw., und Flur 5, Flurstück 369 tlw.**

ABGRABUNGSGENEHMIGUNG

Sehr geehrter Herr Viehöver,

aufgrund Ihres o. g. Antrags ergeht die nachfolgende Genehmigung einschließlich der Anlagen, die ebenfalls Bestandteile des Bescheides sind.

GLIEDERUNG

A. **INHALT DER GENEHMIGUNG**

B. **ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG**

C. **NEBENBESTIMMUNGEN**

I. Fristen

II. Bedingungen

1. Sicherheitsleistung
2. Wasserrechtliche Erlaubnis
3. Wasserrechtliche Genehmigung

III. Auflagen

1. Tiefe der Abgrabung
2. Allgemeine Pflichten
3. Belange der Bodendenkmalpflege
4. Vermessung und Markierungen
5. Verkehrserschließung und -sicherheit
6. Sicherungsmaßnahmen
7. Abbau
8. Immissionsschutzrechtliche Belange
9. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
10. Auflagen zur Verfüllung
11. Wiederherrichtung und Bepflanzung
12. Schlussabnahme

IV. Vorbehalte

1. Allgemeiner Vorbehalt
2. Vorbehalt – Bodendenkmalpflege
3. Vorbehalt - Bahntrassen

D. **BEGRÜNDUNG**

I. Antragstellung und Notwendigkeit des Genehmigungsverfahrens

II. Zuständigkeit

III. Kurzbeschreibung des Vorhabens

IV. Verfahren

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
2. Öffentliche Auslegung
3. Bewertung der Stellungnahmen und Einwände
4. Gemeindliches Einvernehmen
5. Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Entscheidung nach dem Abgrabungsgesetz NRW
7. Anhörung

E. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

F. **BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELFE**

G. **HINWEISE**

H. **ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN**

A. **INHALT DER GENEHMIGUNG**

Gemäß der §§ 3, 6, 7, 8 und 10 AbgrG NRW in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 BauGB in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich die Abtragung auf unten bezeichneter Fläche:

Stadt	Jülich
Gemarkung	Bourheim
Flurstücke (Flur 8)	28 tlw., 30 tlw., 69 tlw.
Flurstücke (Flur 5)	369 tlw.

Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton sowie auf die Verfüllung mit den in den Nebenbestimmungen näher erläuterten Materialien.

Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Jülich nach § 36 Abs. 1 BauGB wird mit diesem Bescheid auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Zur Begründung wird auf Kapitel IV, Begründung, Nr. 4, dieses Bescheides verwiesen.

B. **ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG**

Die nachfolgend genannten Unterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend für die Durchführung der Abtragung sowie die Herrichtung des Abtragungsgeländes (Verfüllung der Grube und Rekultivierung der Oberfläche) einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit nicht durch den Tenor oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eine andere Regelung getroffen ist.

Prüfbemerkungen bzw. Roteintragungen sind bindend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

I. Antragsunterlagen

- 1.1. **Antragsschreiben** (1 Seite; Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Jülich, 23.12.2020)
- 1.2. **Übersicht** (Büro Rebstock – Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler)
 - 1.2.1 Übersichtsblatt (2 Seiten, November 2020)
 - 1.2.2 **Allgemeinverständliche Zusammenfassung** (13 Seiten, November 2020)
- 1.3 **UVP-Bericht** (Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler, November 2020)
 - 1.3.1 UVP-Bericht (74 Seiten, November 2020)
 - 1.3.2 UVP-Pläne (19 Plananlagen UVP-1.1 – UVP-8.2; November 2020)
- 1.4 **Betriebsplanung** (Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler, November 2020)
 - 1.4.1 Betriebsplanung (17 Seiten, November 2020)
 - 1.4.2 Betriebspläne (5 Plananlagen, November 2020, modifiziert August 2023)
 - P-1 - Flurkarte 1 : 2.500 (November 2020)
 - P-2 - DGK5 Höhen/Infrastruktur 1 : 5.000 (November 2020)
 - P-3.1 - Abbauplan 1 : 2.500 (November 2020, modifiziert August 2023)
 - P-3.2 - Abbau- und Verfüllabschnitte 1 : 2.500 (November 2020, modifiziert August 2023)
 - P-4 - Schematische Profile Abbau 1 : 1.000 (November 2020, modifiziert August 2023)
 - 1.4.3 Angaben zum Arbeitsschutz (11 Seiten, November 2020)

- 1.5 **Landschaftspflegerischer Begleitplan** (Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler, November 2020)
 - 1.5.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Biotopenentwicklung, Endgestaltung und Folgenutzung (Anlagen: Pflanzenliste + Pflanzschema + Ansaat, November 2020, insg. 35 Seiten)
 - 1.5.2 LBP-Pläne (3 Plananlagen)
 - LBP-1 - Gestaltung 1 : 2.500 (November 2020, modifiziert August 2023)
 - LBP-2 - Pflanzplan 1 : 2.500 (November 2020, modifiziert August 2023)
 - LBP-3 - Schematische Profile Gestaltung (November 2020)
- 1.6 **Anhang** – Planung Zufahrt
 - 1.6.1 Pläne (4 Plananlagen)
 - Anlage 1 Lageplan 1 : 250 (Oktober 2020)
 - Anlage 2 Straßenquerschnitt A-A 1 : 50 (Oktober 2020)
 - Anlage 2 Straßenquerschnitt B-B 1 : 50 (November 2020)
 - Anlage 3 Höhenplan 1: 25 / 250 (Oktober 2020)
- 1.7 **Anhang** – Ökologischer Fachbeitrag
 - 1.7.1 Ökologischer Fachbeitrag (15 Seiten + 1 Anlage 1 : 8.000; IVÖR – Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, Januar 2021 sowie Dezember 2020)
- 1.8 **Anhang** – Artenschutzprüfung
 - 1.8.1 Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (32 Seiten + Anhang [2 Seiten Anhang 1; 4 Seiten Anhang 2]; IVÖR – Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, Januar 2021)
- 1.9 **Anhang** – Feldhamsterkartierung
 - 1.9.1 Feldhamsterkartierung Trockenabtragung Siep Sommer 2021 (6 Seiten – Diplom Biologin Ute Köhler, Sankt Augustin, November 2021)
- 1.10 Untersuchungen und Prognosen zum **Immissionsschutz** (diverse Autoren)
 - 1.10.1 Schalltechnische Untersuchung - Immissionsschutz / Gewerbelärm, Version 3.0 (insg. 41 Seiten [3 Anlagen + 4 Pläne]; goritzka akustik – Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Leipzig, 25.05.2022)
 - 1.10.2 Prognose der Immissionen von Partikel (PM-10), Partikel (PM2.5) und Staubbiederschlag (41 Seiten, ANECO – Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, Juli 2022)
- 1.11 **Anhang** - Wassergefährdende Stoffe
 - 1.11.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Betankung der Baumaschinen (10 Seiten, Büro Rebstock, Eschweiler, November 2021)

II. Vorhabenrelevante Informationen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

- 2.1 **Informationen** des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn (Az. 333.45 – 405.3/21-001)
 - 2.1.1 Archäologische Bewertung vom 31.03.2021 (3 Seiten)
 - 2.1.2 Archäologische Grunderfassung vom 07.06.2023 (4 Seiten + Lageskizze mit Darstellung der Konfliktflächen)
- 2.2 **Informationen** zur 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken – Oberzier (Amprion GmbH, Dortmund, Az. A-BB/4529/Ku/150.482/Sch, 04.03.2021)

- 2.2.1 Anschreiben (3 Seiten, Amprion GmbH, 04.03.2021)
- 2.2.2 Abbauplan mit Schutzstreifen, ohne Maßstab (29.03.2021)
- 2.2.3 Lageplan, ohne Maßstab – Dülken – Oberzier Bl. 4529 (01.04.2021)
- 2.2.4 Liste der Gehölze Stand 4/10 (2 Seiten)

- 2.3 **Informationen** zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Niedermerz - Jülich (Westnetz GmbH, Dortmund, Az. DRW-S-LK/0293/Id/143.511/Bx, 04.03.2021)
 - 2.3.1 Anschreiben (4 Seiten, Westnetz GmbH, 04.03.2021)
 - 2.3.2 Lageplan mit Schutzstreifen 0005-S 1 : 2.000 (22.03.2021)
 - 2.3.3 Lageplan mit Schutzstreifen 0004-S 1 : 2.000 (22.03.2021)
 - 2.3.4 Liste der Gehölze (2 Seiten)

- 2.4 **Informationen** zur Thyssengasfernleitung L018/000/000 (Thyssengas GmbH – Liegenschaften und Geoinformation, Dortmund, Az. B-B-D/An 2021-TÖB-0239, 04.03.2021)
 - 2.4.1 Anschreiben (3 Seiten, Thyssengas GmbH, 04.03.2021)
 - 2.4.2 Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) (2 Seiten, Thyssengas GmbH, Stand 10.05.2017)
 - 2.4.3 Übersichtsplan 1 : 7.500 (09.03.2021)
 - 2.4.4 Lageplan 1 : 1.000 – Gasfernleitung Nr. 18 (Alsdorf - Stetternich), Blatt 39 - Kat.-Stand. August 2001)
 - 2.4.5 Lageplan 1 : 1.000 – Gasfernleitung Nr. 18 (Alsdorf - Stetternich), Blatt 40 - Kat.-Stand. August 2001)

C. **NEBENBESTIMMUNGEN**

Diese Genehmigung ergeht unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. Fristen

1. **Beendigung der Abtragung**

Der Rohstoffabbau muss spätestens bis zum 31.12.2044 beendet werden.

2. **Abschluss der Herrichtung**

Die Herrichtung muss spätestens bis zum 31.12.2052 ordnungsgemäß abgeschlossen sein.

Zur Herrichtung gehören insbesondere die Verfüllung, der Rückbau betrieblicher und sonstiger Anlagen, der Auftrag von kulturfähigem Unterboden und humosem Oberboden, Bepflanzungen sowie erforderliche Pflege- und Nachsorgemaßnahmen.

II. Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Genehmigung ist von den nachfolgend genannten Bedingungen abhängig.

1. Sicherheitsleistung

1.1 Allgemeines

Die Wirksamkeit dieser Genehmigung wird gemäß § 10 AbgrG von der Leistung der jeweiligen Sicherheit abhängig gemacht. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, welche durch Abweichung von der Genehmigung oder von den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen sowie um die Erfüllung von Nebenbestimmungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, Sparkasse, Volksbank oder Versicherung, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770 und 771 BGB vorzulegen.

Eine Änderung und Neuberechnung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten.

Mit den Arbeiten in den jeweiligen Abbauabschnitten darf unbeschadet sonstiger Voraussetzungen erst begonnen werden, wenn die schriftliche Annahmestätigung des Kreises Düren für die Sicherheitsleistung bei Ihnen vorliegt.

1.2 Gesamthöhe der Sicherheitsleistungen

Die gemäß § 10 Abtragungsgesetz zu leistende Sicherheit wird auf insgesamt 2.987.900 € festgesetzt.

1.3 Rückgabe der Sicherheitsleistungen

Die jeweilige Sicherheitsleistung wird auf schriftlichen Antrag nach Abnahme der ordnungsgemäß beendeten Maßnahme zurückgegeben.

1.4 Aufteilung in Einzelbürgschaften / vorzeitige Rückgabe

Auf Wunsch kann die Sicherheitsleistung entsprechend der im folgenden genannten Einzelposten auf mehrere separate Teilbürgschaften aufgeteilt werden. Nach ordnungsgemäßer Umsetzung und Abnahme der entsprechenden Maßnahmen können die Teilbürgschaften auf schriftlichen Antrag vorzeitig abgelöst werden.

1.5 Sicherheitsleistung vor Beginn der Abtragung

Sofern die in Ziffer 1.2 festgelegte Sicherheitsleistung nicht über den Gesamtbetrag eingereicht wird, sind vor Beginn der Abtragungsarbeiten mindestens folgende Sicherheitsleistungen zu hinterlegen:

a)	Gewährleistung der Verfüllung von Abschnitt 1	370.000,- €
b)	Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung von Abschnitt 1	210.000,- €
c)	Gewährleistung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Abschnitt 1	8.700,- €
d)	Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) in Abschnitt 1	8.700,- €

e)	Gewährleistung der 3-jährigen Zwischennutzung nach Rekultivierung von Abschnitt 1	3.500,- €
f)	Für die Gewährleistung von Biotop-Entwicklung und Bepflanzung (entlang der B56 im Norden sowie im Süden der Abtragung) inkl. Pflegemaßnahmen	113.000,- €
g)	Gewährleistung des Rückbaus betrieblicher Anlagen	5.000,- €
h)	Wiederherstellung / Instandsetzung von Wegen	44.500,- €
	Summe	763.400,- €

1.6 Weitere Sicherheitsleistungen nach Beginn der Abtragung

Sofern die in Ziffer 1.2 festgelegte Sicherheitsleistung nicht bereits im vollen Betrag vorliegt, sind vor Beginn der Arbeiten an den weiteren Abschnitten jeweils Bürgschaften über folgende Beträge vorzulegen:

Abschnitt 2

a)	Gewährleistung der Verfüllung	270.000,- €
b)	Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	215.000,- €
c)	Gewährleistung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	8.700,- €
d)	Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	8.700,- €
e)	Gewährleistung der 3-jährigen Zwischennutzung nach Rekultivierung	3.500,- €
	Summe	505.900,- €

Abschnitt 3

a)	Gewährleistung der Verfüllung	220.000,- €
b)	Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	175.000,- €
c)	Gewährleistung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	8.700,- €
d)	Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	8.700,- €
e)	Gewährleistung der 3-jährigen Zwischennutzung nach Rekultivierung	3.500,- €
	Summe	415.900,- €

Abschnitt 4

a)	Gewährleistung der Verfüllung	240.000,- €
b)	Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	190.000,- €
c)	Gewährleistung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	8.700,- €
d)	Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	8.700,- €
e)	Gewährleistung der 3-jährigen Zwischennutzung nach Rekultivierung	3.500,- €
	Summe	450.900,- €

Abschnitt 5

a)	Gewährleistung der Verfüllung	240.000,- €
b)	Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	175.000,- €
c)	Gewährleistung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	8.700,- €
d)	Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	8.700,- €
e)	Gewährleistung der 3-jährigen Zwischennutzung nach Rekultivierung	3.500,- €
Summe		435.900,- €

Abschnitt 6

a)	Gewährleistung der Verfüllung	230.000,- €
b)	Gewährleistung der Oberflächenrekultivierung	165.000,- €
c)	Gewährleistung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	8.700,- €
d)	Gewährleistung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)	8.700,- €
e)	Gewährleistung der 3-jährigen Zwischennutzung nach Rekultivierung	3.500,- €
Summe		415.900,- €

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit den Abtragungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zur Gewinnung der Bodenschätze sowie zur Ablagerung von Materialien (Az. 66/2 – 66 70 03 – 06/17 vom heutigen Tage) erteilt und unanfechtbar geworden ist.

3. Wasserrechtliche Genehmigung

Für die Querung des Bourheimer Fließes wurde am 17.06.2024 von der Unteren Wasserbehörde eine Wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 LWG NRW (AZ: 66/1 G 2948 - Vi) erteilt.

Mit den Abtragungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Durchlass in das Bourheimer Fließ sachgerecht und ordnungsgemäß eingebaut wurde.

III. Auflagen

1. Tiefe der Abgrabung

Die verbindliche Festlegung der maximalen Abbautiefe erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Kriterien in der parallel zur Abtragungsgenehmigung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom heutigen Tage (vgl. Bedingung Ziffer 2).

Für die Abgrabung ist eine Maximaltiefe zwischen 78,4 m und 77,6 m NHN zugelassen.

2. Allgemeine Pflichten

2.1 Verantwortliche Person

- 2.1.1 Vor Beginn der Abgrabung sind der Genehmigungsbehörde die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Person der Firma und deren Vertreter mit Namen und Anschrift sowie Telefonnummer (auch außerhalb der Betriebszeiten) schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Zuständigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- 2.1.2 Die verantwortliche Person (bzw. ihr Vertreter) muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgrabung und der Wiederherrichtung gewährleisten.
- 2.1.3 Die verantwortliche Person und ihr Stellvertreter müssen für die Aufgaben qualifiziert sein. Sie müssen über Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung sind sicherzustellen.
- 2.1.4 Die verantwortliche Person (bzw. ihr Vertreter) muss während der Betriebszeiten auf dem Abgrabungsgelände anwesend sein. Sie kann die ihr obliegenden Aufgaben während kurzfristiger Abwesenheit an eine von ihr ausgewählte und für zuverlässig erachtete Person übertragen.
- 2.1.5 Die verantwortliche Person (bzw. ihr Vertreter) hat die Eintragungen im Betriebstagebuch (s. wasserrechtliche Erlaubnis – Az. 66/2 667003-06/17 - vom heutigen Tage) wöchentlich zu kontrollieren.
- 2.1.6 Neben den Pflichten der verantwortlichen Personen bleibt die Verantwortung des Genehmigungsinhabers uneingeschränkt bestehen
- 2.2 Anzeigepflichten
- 2.2.1 Der Beginn der Maßnahme oder damit verbundener Arbeiten (Herstellung der Erschließung, Einfriedung, Beginn der Abbauarbeiten, etc.) ist dem Umweltamt des Kreises Düren – auch für Teilabschnitte – spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.2 Der Beginn und der Abschluss von Abgrabungs- und Herrichtungsarbeiten ist dem Landrat des Kreises Düren – Umweltamt – für jeden Teilabschnitt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.3 Weitere Anzeigepflichten ergeben sich u.a. aus den bodendenkmalrechtlichen Regelungen, den abfallrechtlichen Regelungen zum Abriss der Gebäude sowie aus den notwendigen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe der (Gas-)Fernleitungen und der Stromleitungen.
- 2.3 Betriebszeiten
- Der Betrieb der Abgrabung (Baufeldräumung, Abbau- und Herrichtungsarbeiten) ist für folgende Zeiten zugelassen:
- montags bis freitags zwischen 06.00 und 17.00 Uhr und
 - samstags zwischen 06.00 und 15.00 Uhr.
- 2.4 Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung
- 2.4.1 Vor Beginn der Arbeiten sind eine Ökologische Baubegleitung ("ÖBB") und eine Bodenkundliche Baubegleitung ("BBB") einzurichten.

- 2.4.2 Die Ökologische Baubegleitung ("ÖBB") hat die Abbauarbeiten beratend und unter Weisung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange zu begleiten. Vor Abbaubeginn sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Ansprechpartner zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass vor, während und ggfs. nach der Abgrabung artenschutzrechtliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.
- 2.4.3 Die Arbeit der ÖBB ist durch einen formlosen Jahres-Bericht (mit geeigneten Fotos) zu dokumentieren. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 15. März des folgenden Jahres vorzulegen.
- 2.4.4 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich von temporären Kleingewässern Amphibien (z.B. Kreuzkröten) anzutreffen sind. Deshalb ist sicherzustellen, dass innerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien die Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden oder dass solche Kleingewässer nur außerhalb der Reproduktionszeit zugeschoben werden. Geplante Gewässerflächen sind so herzustellen, dass sie temporär Wasser führen.
- 2.4.5 Bei der Durchführung der Abgrabung des Bodens und bei der Wiederherrichtung der Fläche ist eine Bodenkundliche Baubegleitung ("BBB") durch einen bodenkundlichen Sachverständigen vorzunehmen. Die BBB hat die Abbauarbeiten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beratend und unter Weisung hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange zu begleiten. Vor Abbaubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein entsprechender Ansprechpartner zu benennen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll gemäß DIN 19639 und DIN 19731 sicherstellen, dass das Abräumen der schutzwürdigen Böden und deren Rekultivierung sachgerecht erfolgt (vgl. Auflagen in Ziffern 7.1, 11.1 und 11.3 dieser Genehmigung).
- 2.4.6 Die Arbeit der BBB ist durch einen formlosen Jahres-Bericht (mit geeigneten Fotos) zu dokumentieren. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 15. März des jeweiligen Jahres vorzulegen.

2.5 Firmenschild

Im Bereich der Zufahrt ist ein Firmenschild aufzustellen, auf dem der Name und die Anschrift des Abgrabungsunternehmers sowie der für die Durchführung der Abgrabung verantwortlichen Person und deren Telefonnummer (auch außerhalb der Betriebszeiten) angegeben ist.

2.6 Aufbewahrung von Genehmigung und Planunterlagen

Je eine Ausfertigung der Abgrabungsgenehmigung sowie der Planunterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Überwachungsbehörde sorgfältig und jederzeit zugänglich im Bereich der Abgrabung aufzubewahren.

3. Belange der Bodendenkmalpflege

3.1 Anzeigepflicht

Der beabsichtigte Beginn jeglicher Erdarbeiten in den jeweiligen Abbauabschnitten ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn, mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

3.2 Ermittlung des Bestandes an archäologischer Substanz

Vor Beginn der Erdarbeiten in den jeweiligen Abbauabschnitten der geplanten Abtragung ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Gelegenheit zur Ermittlung des Bestandes an archäologischer Substanz im Boden sowie der Feststellung von deren Art, Erhaltung und konkreter Ausdehnung bzw. Abgrenzung zu geben.

Alternativ kann nach vorheriger Rücksprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Fachfirma mit den unter Ziffer 3.2 genannten Arbeiten beauftragt werden. In diesem Fall regelt die Untere Denkmalbehörde das Nähere durch Verwaltungsakt.

3.3 Sicherstellung der Untersuchung, Bergung und Dokumentation von vermuteten Bodendenkmälern

Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den Abbauabschnitten, in denen durch die Bestandserfassung vermutete Bodendenkmäler nachgewiesen wurden, Gelegenheit zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der vermuteten Bodendenkmäler zu geben. In diesem Fall regelt die Untere Denkmalbehörde das Nähere durch Verwaltungsakt.

Alternativ kann nach vorheriger Rücksprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Fachfirma mit den unter Ziffer 3.3 genannten Arbeiten beauftragt werden. In diesem Fall regelt die Untere Denkmalbehörde das Nähere durch Verwaltungsakt.

3.4 Freigabe durch das Amt für Bodendenkmalpflege

Mit den Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe - ggf. auch für Teilflächen - durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegt.

Dem Kreis Düren ist unverzüglich eine Durchschrift dieser Freigabe vorzulegen. Aus dieser Freigabe muss das betroffene Gelände eindeutig hervorgehen.

4. Vermessung und Markierungen

4.1 Vermessung vor Beginn der Abtragung in einzelnen Abschnitten

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Abtragung in den einzelnen Abschnitten (Abschieben der Bodendecke oder Errichtung von Betriebsanlagen) sind durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur folgende vermessungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen:

- a) An den zum Abbau anstehenden Abschnitten sind farblich unterschiedliche Markierungspflöcke in solchen Abständen zu setzen, dass
 - der einzuhaltende Verlauf der Böschungsoberkante gemäß Abbauplan,
 - die Grenzen des jeweiligen Abbauabschnittes, klar zu erkennen sind.

Die Markierungen sind in angemessener Punktdichte im Abstand von maximal 50 Metern sowie an allen Knickpunkten und an Flurstücksgrenzen zu setzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Markierungen müssen gut sichtbar den Verlauf – auch von Teilabschnitten – erkennen lassen.

- b) Vor Beginn der Abbauarbeiten im ersten Abschnitt ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde mindestens ein Höhenfestpunkt zu setzen und auf NHN einzumessen. Mit dem Höhenfestpunkt muss während des Abbaus u. a. jederzeit eine Kontrolle der Höhenlage der Abbausohle möglich sein.
- c) Die Abgrenzung der Teilabschnitte sowie die Standorte aller Markierungen und des Höhenfestpunktes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 einschließlich der Höhenangabe (Meter NHN) darzustellen. Dieser Plan ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Vermessung in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form einzureichen.

4.2 Erhalt der Markierungspflöcke und des Höhenfestpunktes

Die Markierungspflöcke und der Höhenfestpunkt müssen für die Dauer der Genehmigung gut sichtbar erhalten bleiben. Sie sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern und erforderlichenfalls unaufgefordert zu ersetzen.

4.3 Laufende Fortschreibung der Vermessung und abschließende Endvermessung

4.3.1 Dem Landrat Düren ist nach Erteilung dieser Genehmigung alle zwei Jahre, jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres, ein von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellter Plan (M. 1 : 1.000) vorzulegen, aus dem der Stand der Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ersichtlich ist. In diesem Plan sind u.a. die Flurstücksgrenzen, die Höhenfestpunkte, die Lage der Markierungspfähle, die Lagerflächen für Abraum (Mutterboden und Lösslehm), der Verlauf von Böschungsoberkante und Böschungsfuß, der aktuelle Abbaustand, die erreichte Abbautiefe, die Höhenlagen der verfüllten Bereiche und der Rekultivierungsstand, jeweils bezogen auf NHN, für den gesamten Abbaubereich einzutragen. Der Plan ist erstmalig zum 31.12.2024 vorzulegen.

4.3.2 Nach Beendigung der Maßnahme sind das gesamte Abgrabungsgelände sowie die wiederhergerichteten Flächen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Lage und Höhe nach einzumessen. Die Ergebnisse dieser Vermessung sind dem Kreis Düren bei der Schlussabnahme in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form zu überreichen.

5. Verkehrerschließung und -sicherheit

5.1 Allgemeine Auflagen

5.1.1 Die Erschließung ist ausschließlich über die im Antrag beschriebene Zufahrt vorzunehmen. Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und –geräten muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

5.1.2 Es ist sicherzustellen, dass keine Verschmutzungen des Straßenkörpers durch die Abgrabungerschließung eintreten.

Trotzdem auftretende Straßenverschmutzungen sind mittels saugender Kehrmaschine oder anderem geeignetem Gerät unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für die Zuwegung vom Betriebsgelände zur Adenauerstraße.

Banketterhöhungen und andere Schäden sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auch auf alle Schäden und Verunreinigungen, die durch den Werksverkehr, insbesondere durch Dritte, entstehen.

Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, Verunreinigungen und Schäden auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigen zu lassen. Aufforderungen des Straßenbaulastträgers, der Stadt Jülich und des Landrats Düren zur Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden ist sofort Folge zu leisten.

- 5.1.3 Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz, die durch den Betrieb der Abtragung oder durch das damit verbundene Verkehrsaufkommen entstehen, sind unverzüglich zu beheben.
- 5.1.4 Die Wege innerhalb des Betriebsgeländes sind während des Betriebes zu unterhalten, ständig sauber und in befahrbarem Zustand zu halten.
- 5.1.5 Die Befahrbarkeit der angrenzenden Flurstücke durch besonders schwere landwirtschaftliche Erntemaschinen ist sicherzustellen.

5.2 Zustimmung Landesbetrieb Straßen NRW

Wegen der Nähe zur Bundesstraße 56 und zur Landstraße 238 ist eine straßenrechtliche Zustimmung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Schreiben vom 22.08.2024 erteilt der Landesbetrieb Straßen NRW die Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- 5.2.1 Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen M 1: 2.500 aus November 2020, Stand August 2023 (P-3.2 Abbau- und Verfüllabschnitte). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.
- 5.2.2 Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 56 bzw. Landesstraße 238 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 5.2.3 Das Baugrundstück ist ohne Inanspruchnahme von Straßeneigentum entlang der Grenze zur Bundesstraße 56 und zur Landesstraße 238 dauerhaft und lückenlos einzufrieden. Die Einfriedung ist vor Baubeginn herzustellen.
- 5.2.4 Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 56 und die Landesstraße 238 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

5.2.5 **Hinweise:**
Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die rückwärtige Gemeindestraße ist beizubehalten. Eventuell erforderliche Baustellenzufahrten von der Bundesstraße 56 sowie der Landesstraße 238 sind bei der Regionalniederlassung Viller-Eifel gesondert zu beantragen.

Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der zuständigen Straßenmeisterei Jülich mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

6. **Sicherungsmaßnahmen**

6.1 **Einfriedung**

Die Betriebsflächen sind vor Beginn der Arbeiten gegen unbefugtes Betreten durch einen lückenlosen, mindestens 2 m hohen Zaun zu sichern. Der Zaun ist für die gesamte Betriebsdauer in einem wirksamen Zustand zu erhalten.

6.2 **Warn-/Verbotsschilder**

Entlang des Zauns sind mindestens alle 100 Meter Warn-/Verbotsschilder aufzustellen, die auf die von der Kiesgrube ausgehenden Gefahren in Bild und Text auffällig hinweisen.

6.3 **Toranlage**

Die Betriebsflächen sind für die Dauer des Abtragungsvorhabens im Bereich von Zufahrten mit einer mindestens 2 m hohen Toranlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten und für den Fall, dass während der Betriebszeiten kein Betriebsangehöriger vor Ort ist, verschlossen sein muss.

Am Zufahrtstor ist ein Schild anzubringen, auf dem der Name, die Anschrift und die Telefonnummer des Genehmigungsinhabers sowie der Name der für die Durchführung der Abtragung verantwortlichen Person und deren Telefonnummer (während und außerhalb der Betriebszeiten) angegeben sind.

6.4 **Sicherheitsabstände / Schutzstreifen**

Es sind folgende Schutzstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten, soweit nicht in den Planunterlagen größere Abstände vorgesehen sind:

- a) mindestens 5 m zu Zäunen, unbebauten Grundstücken und Flurwegen;
- b) mindestens 10 m zur Flurstücksgrenze des Bourheimer Fließ (Flst. 369);
- c) mindestens 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 238n und B 56;
- d) mindestens 10 m von den sichtbaren Fundamenten des Höchstspannungsmastes 27 (s. Ziffer 6.7);
- e) mindestens 6 m seitlicher Abstand zu den Eckstielen des Hochspannungsmastes 18 (s. Ziffer 6.8);
- f) mindestens 5 m seitlicher Abstand zu den Eckstielen des Hochspannungsmastes 19 (s. Ziffer 6.8);
- g) mindestens 10 m zum Außenrand des Leitungsschutzstreifens der Gasfernleitung (s. Ziffer 6.9).

6.5 Böschungen

6.5.1 Begriffe

Bei den Anforderungen an den Aufbau der Böschungen wird unterschieden in

- a) "Arbeitsböschungen" (vorübergehend angelegte Böschungen im Rahmen des fortschreitenden Abbaus innerhalb des Abtragungsgeländes),
- b) "Außenböschungen" (Böschungen am Rand der Abtragung zu benachbarten Grundstücken) und
- c) "Verfüllböschungen" (vorübergehend angelegte Böschungen im Rahmen der fortschreitenden Verfüllung innerhalb des Abtragungsgeländes)

6.5.2 Allgemeine Anforderungen an den Aufbau von Böschungen

6.5.2.1 Alle Böschungen sind so anzulegen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und Abrutschungen vermieden werden.

6.5.2.2 Erosionsschäden an Böschungen sind sofort zu beseitigen.

6.5.3 Fahrstreifen an Böschungen

Die im Betriebsgelände angelegten Fahrstreifen sind gegenüber abfallenden Böschungsabschnitten durch einen mindestens 0,7 m hohen Erdwall gegen das Abstürzen von Fahrzeugen zu sichern.

6.5.4 Bermen

Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen oder Fahrzeugen müssen vorhandene Bermen entsprechend der Größe, Beschaffenheit und Einsatzart der Geräte so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Eine Mindestbreite von 5 m ist dabei einzuhalten.

6.5.5 Arbeitsböschungen

Der Abbau ist stufenförmig vorzunehmen. Diese Stufen sind, sukzessive dem Abbau folgend, beizubehalten.

Beim Aufbau der Stufen ist zu beachten, dass die Wandhöhe nicht höher als die Reichweite des Abbaugerätes ist (zuzüglich 1 Meter Toleranz).

Die Breite der Stufe muss mindestens die halbe Wandhöhe betragen.

6.5.6 Außenböschungen

6.5.6.1 Die Außenböschungen sind profilgerecht im gewachsenen Boden herzustellen.

6.5.6.2 Die Außenböschung darf eine Neigung von 1 : 1,5 nicht überschreiten. Dies entspricht einem Böschungswinkel von maximal 34° bzw. einem Gefälle von maximal 67%.

6.5.6.3 Böschungen an Strommasten gelten als Außenböschungen

6.5.6.4 Die dauerhafte Standsicherheit der Strommasten muss nachgewiesen werden. Es ist ein gutachterlicher Standsicherheitsnachweis spätestens beim Erreichen einer Abtragungstiefe von 5 m im ersten Abtragungabschnitt vorzulegen.

6.6 Hochwasserschutz und Verhinderung rückschreitender Erosion

Die Erosion der Böschung durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem anschließenden Gelände ist durch eine Überhöhung des Böschungsrands zu verhindern.

6.7 Schutz der 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung

Entlang des nordöstlichen Rands der Abtragung verläuft in ihrem 2 x 35,00 m = 70,00 m breiten Schutzstreifen die o. g. Höchstspannungsfreileitung (vgl. Anlage 2.2). Das Schreiben der Amprion GmbH vom 29.3.2021 (vgl. Anl. 2.2) ist zu beachten. Insbesondere sind nachfolgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- a) Auf einer Fläche mit einem Radius von 10 m gemessen zu den örtlich sichtbaren Fundamenten des Höchstspannungsmastes 27 dürfen keine Abtragungen vorgenommen werden.
- b) Die Böschung wird, wie im Lageplan eingetragen mit einem Verhältnis von 1:1,5 angelegt und so ausgeführt, dass sie gegen Abrutschen oder Ausspülen gesichert ist.
- c) Im Zuge der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen dürfen im Schutzstreifen der Leitung nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen.
- d) Um die Maste ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m gemessen vom Mastmittelpunkt von Anpflanzungen freizuhalten.
- e) Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrndurchführen zu lassen.
- f) Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung auf dem Grundstück zu gewährleisten.
- g) Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- h) Die geplante Zufahrt von der Adenauerstraße wird ebenfalls, wie im Lageplan sowie in dem eingereichten Lageplan im Maßstab 1 : 250 vom 19.10.2020 eingetragen, angelegt.
- i) Sonstige Geländeänderungen und Einzelmaßnahmen (z. B. das Aufstellen von Baggern, Fließbändern oder Kränen) im Leitungsschutzstreifen bedürfen unserer Zustimmung. Hierbei ist insbesondere eine wirksame Erdung aller Bauteile im Schutzstreifen erforderlich, um mögliche Aufladungen zu vermeiden.
- j) Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der Amprion GmbH, Betrieb Mitte – Leitungen, Herrn Frank Sonnen, Tel. 02234 85 42215, Am Werkstor 4, 50129 Bergheim, E-Mail: frank.sonnen@amprion.net, anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“- Herausgeber Amprion GmbH, dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Auch nach Fertigstellung der baulichen Anlage sind sämtliche Sanierungsarbeiten

(insbesondere Arbeiten auf dem Dach, Fassadenerneuerung usw.) v. g. Stelle anzuzeigen. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

- k) Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Leitungen sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.
- l) Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.
- m) Der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

6.8 Schutz der 110-kV- Hochspannungsfreileitung

Das Flurstück 69 liegt teilweise im 2 x 17,50 m = 35,00 m breiten Schutzstreifen der o. g. Hochspannungsfreileitung. (vgl. Anlage 2.3). Das Schreiben der Westnetz GmbH vom 14.4.2021 (vgl. Anl. 2.3) ist zu beachten. Insbesondere sind nachfolgende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- a) Die Abgrabung wird so durchgeführt, dass zwischen der Böschungsoberkante und zu den Eckstielen des Mastes 18 ein seitlicher Abstand von mindestens 6,00 m und zu den Eckstielen des Mastes 19 ein seitlicher Abstand von mindestens 5,0 m verbleibt.
- b) Die Böschung im Nahbereich der Maste wird so ausgeführt, dass der v. g. Abstand langfristig erhalten bleibt.
- c) Die Koordinierung des Abbaus und der Verfüllung erfolgt so, dass die Maste 18 und 19 jederzeit über eine mindestens 10,00 m breite Zufahrt mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Ferner sind an den Masten Flächen für Instandhaltungsmaßnahmen stehen zu lassen. Dies bedeutet, dass der Abbau an maximal 2 der 4 Mastseiten erfolgen kann.
- d) Die Rekultivierung des Geländes erfolgt so, dass zwischen den Masten 17 und 18 das Gelände eine Höhe von maximal 99,00 m über NHN und zwischen den Masten 18 und 19 eine Höhe von maximal 95,30 m über NHN erhält.
- e) Da im Planbereich mit Bergsenkungen durch den Braunkohletageabbau zu rechnen ist, sind vor Durchführung der Maßnahmen, insbesondere der Rekultivierungsmaßnahmen, die geplanten Geländehöhen in m über NHN detailliert mit Westnetz abzustimmen. Gegebenenfalls ergeben sich nach Aktualisierung der Geländehöhen in Folge der Bergsenkungen geringere mögliche Geländehöhen für die geplante Rekultivierung.
- f) Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.
- g) Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den

erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

- h) Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- i) Die Zaunanlage darf eine Höhe von maximal 2,00 m über Gelände erhalten.
- j) Um eine elektrische Aufladung zu vermeiden, sind alle an der Zaunanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers. Metallene Verbindungen zwischen Mast und Zaunanlage dürfen nicht bestehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Potentialverschleppung durch die geplante Zaunanlage, z. B. in Folge eines Blitzeinschlages in den Mast, ggf. möglich ist. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Bereich des Mastes eine kunststoffummantelte Zaunanlage zu verwenden oder die geplante Zaunanlage in einem seitlichen Abstand von mindestens 15,00 m zur Mitte des Mastes zu errichten.

- k) Der Grundstückseigentümer/der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten/Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe unseres Zeichens anzuzeigen und mit der

Westnetz GmbH
Hochspannungsfreileitung
Herrn Dirk Falter
DRW-S-FL
Rurbenden 23
52382 Niederzier
Telefon: 02428/49-1742
Fax: 0201/12-12-37787
E-Mail: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued@westnetz.de

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten/Pflanzarbeiten nicht begonnen werden.

- l) Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.
- m) Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

6.9 Schutz der Gasfernleitung der Thyssengas GmbH

Am nördlichen Rand der Abtragung verläuft die o. g. Gasfernleitung L018/000/000 der Thyssengas GmbH in einem 2 * 4 m breiten Schutzstreifen (vgl. Anlage 2.4). Das Schreiben der Thyssengas GmbH

vom 18.03.2021 (vgl. Anl. 2.4) ist zu beachten. Insbesondere sind nachfolgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- a) Örtlich zuständig für die Gasfernleitung ist derzeit Herr Gärtner, Abtl. B-L-B, Telefon: 02274/9039922.
- b) Der Abstand zwischen Außenrand des Leitungsschutzstreifens der Gasfernleitung und Abbauaußenkante muss mindestens 10,0 m betragen, wobei der Verlauf der einzuhaltenen Abbauaußenkante durch Markierungspflöcke in erkennbaren Abständen zu kennzeichnen ist.
- c) Die Zugänglichkeit der Gasfernleitung und deren Kontrolleinrichtungen müssen jederzeit – auch während der Bauausführung – gewährleistet sein. Insbesondere müssen die Zugangs-, Zufahrts- und Wendemöglichkeiten erhalten bleiben.
- d) Das Lagern von Mutterboden, sonstigen Bodenabtrag oder Materialien ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet (8,0 m breiten Schutzstreifen - 4,0 m links und rechts der Leitung). Niveauänderungen dürfen in diesem Bereich ebenfalls nicht vorgenommen werden.
- e) Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen- und Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderliche Überfahrten sind mit der Thyssengas GmbH abzustimmen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
- f) Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV NFr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, darf der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
- g) Soweit aus eventuell notwendigen Abstimmungen zu der Gasfernleitung Schutzmaßnahmen resultieren, sind die weitere Vorgehensweise und Folgekostenregelung mit der Thyssengas GmbH, Fachbereich, Abteilung N-P-L zu klären (derzeit Herr Bublitz, Telefon-Nr. 0231/ 91291-1376).
- h) Frühzeitig vor Beginn jeglicher Tätigkeiten im Bereich der Gasfernleitung ist eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> oder per Mail an Leitungsauskunft@thyssengas.com einzuholen.

7. **Abbau**

7.1 Bodenschutz / Erhalt von Oberboden und Abraummateriale

7.1.1 Bodenkundliche Baubegleitung („BBB“)

Die bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Ziffer 2.4) übernimmt bis zum Bauabschluss bzw. Wiederherrichtung und Zwischenbewirtschaftung die Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes. Dazu gehören gemäß DIN 19639 insbesondere die Abstimmung des Bodenschutzkonzepts mit der Genehmigungsbehörde und Vermittlung der Inhalte des Konzepts an die Baubeteiligten sowie die Bodenkundliche Baubegleitung und Dokumentation.

7.1.2 Bodenabtrag

- 7.1.2.1 Der Abtrag von Boden darf nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden durchgeführt werden (flexible Zeitplanung). Nach DIN 19639 ist der Feuchtezustand des Bodens beim Ausbau zu beachten. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden ausreichend abgetrocknet sein.
- 7.1.2.2 Bei den Abtragungsarbeiten sind die Grenzen der Befahrbarkeit und die maximal tolerierbaren Bodendrücke nach DIN 18915 und DIN 19639 zu beachten.
- 7.1.2.3 Der humose Oberboden ist in seiner vollen Mächtigkeit (mindestens 0,3 m) sorgfältig abzuräumen und zur späteren Rekultivierung der Abgrabungsflächen getrennt von anderem Abraumsachgemäß zu lagern. Der Verkauf oder die sonstige Verbringung des humosen Oberbodens ist nicht zulässig.
- 7.1.2.4 Der Boden sollte möglichst streifenweise abgetragen werden: zunächst der Oberboden und dann der Unterboden. Die Streifenbreite ist der Reichweite des Baggers anzupassen. Reicht die Arbeitsbreite der Raupenbagger nicht aus, um den Boden in einem Arbeitsgang ohne Rangierfahrten abzutragen und seitlich zwischenzulagern, dann muss der Abtrag in parallel versetzten Befahrungslinien erfolgen. Ein mehrfaches Befahren derselben Stellen ist zu vermeiden.

7.1.3 Zwischenlagerung

- 7.1.3.1 Oberboden und Unterboden sind getrennt zu lagern.
- 7.1.3.2 Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden.
- 7.1.3.3 Die Bodenmieten für den Oberboden dürfen maximal 2,0 m hoch sein, die für den Unterboden maximal 4,0 m.
- 7.1.3.4 Bodenmieten dürfen nicht schädlich verdichtet und nicht befahren werden.
- 7.1.3.5 Die Mieten sind unmittelbar nach ihrer Herstellung mit heimischen Kräutern und Gräsern zu begrünen. Der Aufwuchs ist jeweils vor der Samenreife zu mähen.
- 7.1.3.6 Die Lagerung ist so vorzunehmen, dass sie den Betriebsablauf der Abgrabung (Abbau, Verfüllung und Rekultivierung) nicht beeinträchtigt.
- 7.1.3.7 Die Zwischenlagerung der abgetragenen Böden, hat unter Einbindung der Bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen und ist im jährlichen Bericht der BBB zu dokumentieren (Vgl. Ziffer 2.4.5, 2.4.6 und 7.1.1).
Dabei ist insbesondere darzustellen, dass genügend Bodenmaterial für die sachgerechte Oberflächenrekultivierung vorgehalten wird.

8. Immissionsschutzrechtliche Belange

8.1 Lärmschutz

- 8.1.1 Die schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr.: 5711 Version 3.0 vom 25.05.2022 der goritzka akustik, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Leipzig, ist Bestandteil der Genehmigung. Hierin festgelegte Voraussetzungen wie Betriebszeiten, Betriebsabläufe, der Betrieb von Fahr-zeugen, Maschinen und Gerätschaften usw. sind verpflichtend umzusetzen.
- 8.1.2 Der gesamte Abtragungsbetrieb einschließlich aller dazu gehörenden Anlagen oder Einrichtungen (wie z.B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die davon ausgehenden Geräusche – gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Beurteilungspegel an folgenden Immissionsorten (IO) nicht überschreiten. Die Immissionsorte sind dem Gutachten gem. Nr.4 und Bild 1 und die Bezugssituationen gem. Nr. 6.2 entnommen.

Szenario 1

IO 01 Lyebeckstraße 14, Jülich-Bourheim	45 dB (A)
IO 02 Staudenweg 20, Jülich-Bourheim	45 dB (A)
IO 03 Adenauerstraße Jülich Bourheim	50 dB (A)
IO 04 Am Weihberg1, Jülich-Neubourheim	50 dB (A)
IO 05 Königshäuschen 3, Jülich	50 dB (A)
IO 06 Aachener Landstraße 31, Jülich	50 dB (A)

Szenario 2

IO 01 Lyebeckstraße 14, Jülich-Bourheim	45 dB (A)
IO 02 Staudenweg 20, Jülich-Bourheim	47 dB (A)
IO 03 Adenauerstraße Jülich Bourheim	50 dB (A)
IO 04 Am Weihberg1, Jülich-Neubourheim	50 dB (A)
IO 05 Königshäuschen 3, Jülich	50 dB (A)
IO 06 Aachener Landstraße 31, Jülich	50 dB (A)

Szenario 3

IO 01 Lyebeckstraße 14, Jülich-Bourheim	45 dB (A)
IO 02 Staudenweg 20, Jülich-Bourheim	45 dB (A)
IO 03 Adenauerstraße Jülich Bourheim	50 dB (A)
IO 04 Am Weihberg1, Jülich-Neubourheim	50 dB (A)
IO 05 Königshäuschen 3, Jülich	50 dB (A)
IO 06 Aachener Landstraße 31, Jülich	50 dB (A)

Die genannten Immissionspegel beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags: 06:00 bis 22:00 Uhr
nachts: kein Nachtbetrieb beantragt

- 8.1.3 Beim Vorliegen eines begründeten Verdachtes hat, auf Verlangen des Kreises Düren, eine gutachterliche Überprüfung der in Nebenbestimmung 8.1.2 festgesetzten Lärmpegel durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Als hinreichende Indizien kommen das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen des Abtragungsbetriebes im Rahmen von Überprüfungen in Betracht. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

Der Messbericht muss dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

8.2 Vermeidung von Staubbelästigungen

8.2.1 Die Prognose der Immissionen von Partikel (PM-10), Partikel (PM2.5) und Staubbiederschlag im Umfeld der Trockenabgrabung Berichtsnummer: 18785-002 vom 20.7.2022 der ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ist Bestandteil der Genehmigung. Alle darin getroffenen Vorgaben und Annahmen sind zu berücksichtigen und im Betrieb umzusetzen.

8.2.2 Insbesondere ist der Entstehung von sichtbarem Staub durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken (zum Beispiel durch eine deutliche Verminderung der Fahrgeschwindigkeiten der Transportfahrzeuge und Radlader, der Minimierung der Abwurfhöhen bei Beladung und Verkipfung, sowie dem Einsatz von Wasserberieselungseinrichtungen).

8.2.3 Darüber hinaus ist der befestigte Zufahrtbereich regelmäßig mit einem Kehrfahrzeug o.Ä. zu reinigen. Bei besonders trockenen Witterungsbedingungen hat die Reinigung ggfls. auch mehrmals täglich zu erfolgen.

8.2.4 Die Zu- und Abfahrt zum Abgrabungsgelände sowie die Fahrwege im Abgrabungsbereich sind bei trockener Witterung bei Bedarf so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.

8.3 Sauberhaltung öffentlicher Straßen und Wege

8.3.1 Die von dem laufenden Abgrabungsbetrieb betroffenen öffentlichen Straßen und Wege sind mittels saugender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen ständig von Verschmutzungen freizuhalten. Falls dennoch durch den Betrieb Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrswegen auftreten, sind diese sofort zu beseitigen.

8.3.2 Aufforderungen der Stadt Jülich oder des Kreises Düren zur Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden ist sofort Folge zu leisten. Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, nicht beseitigte Verunreinigungen auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu beseitigen.

8.4 Beleuchtungsanlagen

Bei Arbeiten während der Dunkelheit darf von Beleuchtungsanlagen keine Blendwirkung auf den Verkehr öffentlicher Straßen ausgehen. Etwaige Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen ausgeschlossen wird.

9. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

9.1 Maßnahmen zu Landschaftspflege und Artenschutz

9.1.1 Der ökologische Fachbeitrag (Stand Januar 2021) und der Fachbeitrag zum Artenschutz (Stand Januar 2021) des Büros IVÖR sind zum Bestandteil sind Bestandteil der Genehmigung. Im Besonderen:

- a) Kapitel 6 "Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtliche Bedeutung" (Seite 9 ff, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung)
- b) Kapitel 7 "Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtliche Bedeutung" (Seiten 23-25, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung)

9.1.2 Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Rebstock (November 2020, Stand August 2023) ist Bestandteil der Genehmigung. Im Besonderen:

- a) Kapitel VII 12.3 "Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung" Seite 30 - 31)
- b) LBP-1 Gestaltungsplan (Wiederherstellung)
- c) LBP-2 Pflanzplan
- d) LBP-3 Schematische Profile Gestaltung
- e) Kapitel IV 8. "Gehölzstrukturen und Krautsaum", IV 9. "Pflanzung" und IV 10. "Acker-
randstreifen"

9.1.3 Der 3-reihige, äußere Strauchmantel des nördlichen Biotopkomplexes an der B 56 ist sukzessive, mit fortschreitender Rekultivierung anzulegen.

9.1.4 Die Ackerrandstreifen (Kapitel IV 10) sind sukzessive mit der Rekultivierung einzurichten. Nach vollständiger Rekultivierung können diese der Sukzession überlassen werden.

9.1.5 Um die Habitatverhältnisse der Nachtigall vor Ort zu sichern, ist rechtzeitig vor dem Heranrücken der Abtragung an das derzeitige Revierzentrum an der südlichen Abbaugrenze ein möglichst dichter, mehrreihiger Gehölzstreifen mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zu pflanzen.

9.1.6 Zur Schaffung von dauerhaften Lebensräumen für Amphibien sind auf den Flächen der zurückgebauten Zufahrt flache Mulden in Form von temporären Kleingewässern anzulegen und mit nährstoffarmem Substrat auszukleiden. Die Planung und Umsetzung hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren zu erfolgen.

9.1.7 Alle Ausgleichsflächen sind mittels Grundbucheintrag zu sichern.

9.2 Anpflanzungen

9.2.1 Vorgesehene Anpflanzungen sind unverzüglich in der auf die Herrichtung folgenden Pflanzperiode vollständig und abschließend durchzuführen und so zu schützen, zu pflegen und zu unterhalten, dass ihr Fortbestand und ihre funktionsgerechte Entwicklung dauerhaft gesichert ist.

9.2.2 Es sind standortgerechte, einheimische Gehölzarten gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu verwenden.

9.2.3 Die Gehölze sind vor Verbiss (Wild, Biber, Mäuse) zu schützen.

9.2.4 Bei Pflanzausfall ist unverzüglich Ersatz anzupflanzen.

9.3 Vorhandener Gehölzbestand

Hecken, Gehölze, Einzelbäume und Sträucher an den Grundstücksgrenzen dürfen nicht beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum oder die Funktion der Gehölze nachhaltig zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck ist während der Durchführung der

Bauarbeiten die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ konsequent zu beachten.

9.4 Wilde Abfälle

Wild abgekippter Abfall und Unrat auf dem Abtragungsgelände sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Auflagen zur Verfüllung

10.1 Die Grube ist – sukzessive dem Abbau folgend – gemäß der in der Betriebsplanung dargestellten Zeitplanung (Anlage 1.4.1, Tabelle 3) in ihrer aktuellen Fassung zu verfüllen.

10.2 Die Verfüllung darf grundsätzlich nur von der Abtragungssohle ausgehend erfolgen.

10.3 Abweichend von Ziffer 10.2 darf der zugelassene Verfüllstoff von einer Böschungsoberkante verkippt werden, wenn

- a) es sich um eine standsichere Böschung handelt und
- b) das Material vorher durch die Anlieferfahrzeuge in einer Entfernung von mindestens 5 Metern vor der Böschungsoberkante abgekippt wurde und
- c) das Material anschließend durch eine Raupe oder einen Radlader über die Böschungsoberkante eingeschoben wird.

In diesem Falle ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrungen oder Aufstellen von Schildern mit der Aufschrift "SICHERHEITABSTAND ZUR BÖSCHUNG 5 METER – HIER ABKIPPEN") sicherzustellen, dass die Anlieferfahrzeuge diesen Sicherheitsabstand einhalten.

10.4 Zur Wahrung bodenschutzrechtlicher Belange darf die Abtragung höchstens bis 2 Meter unter zukünftiger Geländeoberkante mit den in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom heutigen Tage zugelassenen Materialien verfüllt werden.

10.5 Im Bereich bis zur Geländeoberfläche ist eine mindestens 2 Meter mächtige durchwurzelbare Bodenschicht ("Rekultivierungsschicht") herzustellen, die den Vorgaben der nachfolgenden Auflagen Nr. 11.1 ff. (Wiederherrichtung und Bepflanzung) entspricht.

10.6 Weitere Einzelheiten der Verfüllung werden in der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis vom heutigen Tage (vgl. Bedingung Ziffer 2) geregelt.

11. Wiederherrichtung und Bepflanzung

11.1 Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht

11.1.1 Die Rekultivierung der Oberfläche hat unmittelbar nach der Verfüllung zu erfolgen.

11.1.2 Bei der landwirtschaftlichen Rekultivierung und bei den Ausgleichsmaßnahmen ist der Landschaftspflegerische Begleitplan November 2020 (Anlage 1.5) in seiner aktuellen Fassung einzuhalten, soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

- 11.1.3 Die Erdarbeiten zur Rekultivierung dürfen nur unter einer Bodenkundlichen Baubegleitung stattfinden und sind in einem Bericht zu dokumentieren.
- 11.1.4 Beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht sind die DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial", die DIN 19639 "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" und die DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" zu beachten.
- 11.1.5 Die für die Rekultivierung verwendeten Bodenmaterialien müssen, soweit es sich um Fremdmaterial handelt, die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten.
- 11.1.6 Der Einbau und die Aufbringung von Boden sollte nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden vorgenommen werden. Bei längerem Schlechtwetter sind die Arbeiten genügend lange zu unterbrechen.
- 11.1.7 Vor dem Auftrag des Unterbodens ist das Rohplanum zu lockern.
- 11.1.8 Es ist kulturfähiger "Unterboden" in einer Mächtigkeit von 1,7 m aufzubringen. Der im Bereich 0,3 m – 1,0 m unter GOK einzubauende Unterboden muss mindestens der Qualität des vorher dort abgebauten Lösslehms entsprechen (hinsichtlich Feldkapazität, Steinfreiheit sowie hinsichtlich der Nährstoff-, Humus- und Schadstoffgehalte), wenn es sich dabei um Fremdmaterial handelt. Der vor Ort ausgebaute Lösslehm aus der vorliegend genehmigten Abgrabung kann ohne weitere Überprüfung zur Verfüllung oder Herstellung der Rekultivierungsschicht eingebaut werden.
- 11.1.9 Nach Auftrag des Unterbodens ist die gesamte Fläche ca. 70 cm tief mit einem Untergrundlockerer bzw. mit einem Tiefenlockerungsgerät aufzulockern.
- 11.1.10 Auf den kulturfähigen Unterboden ist der zwischengelagerte humose Oberboden in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm aufzubringen.
- 11.1.11 Nach Auftrag von Unter- und Oberboden muss unter Berücksichtigung künftiger Setzungen ein niveaugleicher Übergang zu den Nachbargrundstücken gewährleistet sein.
- 11.1.12 Der neu aufgebrachte Rekultivierungsboden sollte so lange nicht befahren werden, bis die bodenkundliche Baubegleitung („BBB“) die entsprechende Freigabe erteilt.
- 11.2 Sonstige Wiederherrichtungsarbeiten
- 11.2.1 Nach Abschluss des Abgrabungs- und Verfüllbetriebs sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente und der Einzäunung zu entfernen.
- 11.2.2 Der Landrat des Kreises Düren ist von der Beendigung des Betriebes und vom Abbruch der baulichen Anlagen in Kenntnis zu setzen.
- 11.2.3 Der zur Zufahrt gequerte Flurweg ist in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sodass er durch die landwirtschaftlichen Anlieger genutzt werden kann. Bei der Wiederherstellung des Flurweges sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (derzeit DVWK-Regel 137/1999).
- 11.3 Zwischenbewirtschaftung

- 11.3.1 Das im Rahmen der Rekultivierung neu aufgebrauchte Material sollte direkt begrünt werden.
- 11.3.2 Zur Absicherung des Rekultivierungserfolges ist eine mindestens dreijährige Zwischenbewirtschaftung erforderlich. Sofern im Bodenschutzkonzept nicht anders dargestellt, sind dazu Saatgutmischungen mit unterschiedlichen Durchwurzelungsintensitäten und hohem Leguminosenanteil einzusetzen (z.B. Mischungen aus Luzerne, Steinklee, Lupine, Senf und Gräsern aus dem Landschaftsraum, vgl. DIN 18915 - Anhang E).
- 11.3.3 Die Zwischenbewirtschaftung ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung für den Abschlussbericht zu dokumentieren. Frühestens vier Jahre nach Abschluss der Bodenauftragsarbeiten kann die Endabnahme beantragt werden.

12. **Schlussabnahme**

- 12.1 Die Abnahme der Herrichtung, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die anschließende Freigabe der Sicherheitsleistung sind nach Abschluss der Herrichtung der gesamten Abgrabungsfläche vom Genehmigungsinhaber beim Landrat des Kreises Düren unter Beifügung eines von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten Lageplans des rekultivierten Geländes zu beantragen, der die Anforderungen der Auflage Ziffer 4.3 einhält. Dies gilt auch für die Abnahme einzelner hergerichteter Teilabschnitte.
- 12.2 Dem Abnahmeantrag ist die Dokumentation und ein Zwischenbericht der bodenkundlichen Baubegleitung beizufügen. Dies gilt entsprechend auch für die Abnahme einzelner hergerichteter Teilabschnitte.
- 12.3 Eine Schlussabnahme erfolgt erst nach Abnahme der Folgebewirtschaftung auf der Grundlage des Abschlussberichts der bodenkundlichen Baubegleitung, frühestens 4 Jahre nach Auftrag der Rekultivierungsschicht.

IV. Vorbehalte

1. **Allgemeiner Vorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß den Vorschriften des AbgrG NRW bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG NRW vorbehalten, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

2. **Vorbehalt - Bodendenkmalpflege**

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass für die angemessene Berücksichtigung der Bodendenkmalbelange nachträglich weitere Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen werden können.

Insbesondere kann es für den Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz in Teilbereichen der Abtragung zu nachträglichen Einschränkungen der Abtragung kommen. Eine solche Entscheidung würde auf der Basis, der zum heutigen Zeitpunkt noch nicht durchgeführten archäologischen Untersuchungen erfolgen, die mit Schreiben des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege vom 07.06.2023 gefordert worden waren. Diese Entscheidung würde durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege getroffen werden.

3. **Vorbehalt - Bahntrassen**

Das Vorhabengebiet tangiert zwei stillgelegte, aber noch gewidmete Bahntrassen. Im Osten verläuft die Strecke der ehemailen Jülicher Kreisbahn Jülich-Nord nach Puffendorf. Im Süden grenzt das Vorhabengebiet über eine Länge von 200 m an die Trasse der stillgelegten Bahnstrecke Aachen Nord-Jülich an. Für die Bahntrassen besteht uneingeschränkter Bestandschutz.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass für die angemessene Berücksichtigung einer Reaktivierung der Bahntrassen nachträglich weitere Nebenbestimmungen in die Abtragungsgenehmigung aufgenommen werden können.

Insbesondere kann es bei einer eventuellen Vergrößerung (2. Gleis) der Bahnstrecke Aachen-Jülich in Teilbereichen der Abtragung zu nachträglichen Einschränkungen der Abtragung kommen.

D. **BEGRÜNDUNG**

I. **Antragstellung und Notwendigkeit des Genehmigungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 23.12.2020 legte die Fa. Siep Kieswerk GmbH & Co. KG einen Antrag für den Neuaufschluss einer Abtragung zur Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton auf dem Gebiet der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim vor.

Gemäß § 3 Abs 1 AbgrG bedürfen Abtragungen der Genehmigung.

II. **Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verfahren ist entsprechend § 8 Abs. 1 AbgrG der Landrat des Kreises Düren.

III. **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Fa. Siep Kieswerk GmbH & Co. KG aus Jülich plant als Erweiterung den Neuaufschluss einer Trockenabtragung von Kies, Sand, Lehm und Ton auf einer Fläche von etwa 20,39 ha.

Die geplante Abtragung liegt im Kreis Düren, Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 28 tlw., 30 tlw. und 69 tlw., Flur 5 Flurstück 369 tlw..

Über einen Zeitraum von 30 Jahren sollen ca. 2.400.000 m³ Material abgebaut und die Grube anschließend wieder verfüllt werden.

Ein Teil der Flächen wird zur landschaftsökologischen Kompensation des Eingriffs als Biotop hergerichtet. Die restlichen Flächen können nach der Wiederherrichtung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

IV. **Verfahren**

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Am 04.03.2021 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Folgende Fachbehörden, Verbände und Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt:

- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 32
 - Dezernat 35
 - Dezernat 54
- Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bürgermeister der Stadt Jülich
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Erftverband
- GASCADE Gastransport GmbH
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landrat des Kreises Düren
 - Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung
 - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
 - Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung
 - Gesundheitsamt
 - Ordnungs- und Rechtsamt
 - Straßenverkehrsamt
 - Umweltamt (Sachgebiete Wasserwirtschaft, Abgrabungen, Immissionsschutz, Altlasten/Bodenschutz, Natur/Landschaft)
 - Vermessungs- und Katasteramt
- Landschaftsverband Rheinland
- Rurtalbahn GmbH
- RWE Power AG
- Stadtwerke Jülich GmbH
- Straßen NRW
- Thyssengas GmbH
- Wasserverband Eifel-Rur
- Westnetz GmbH
- go.Rheinland

Im Beteiligungsverfahren ergaben sich offene Fragen und Nachforderungen von Unterlagen.

Die nachgeforderten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.04.2021, vom 30.05.2022, vom 20.07.2022 und vom 14.08.2023 nachgereicht. In Bezug auf das beantragte Vorhaben kommt es nur zu unwesentlichen Änderungen.

Alle Ergänzungen von Erläuterungen oder Gutachten waren Folge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Mit den nachgereichten Unterlagen sollten die jeweiligen offenen Fragen geklärt werden.

Die Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen rechtfertigten keine Wiederholung der öffentlichen Auslegung und auch keine erneute Beteiligung im Sinne von § 22 UVPG.

Diejenigen TÖB, deren Belange von den geänderten Unterlagen betroffen waren, wurden am 15.04.2021 sowie 01.09.2022 erneut um Stellungnahme gebeten.

2. Öffentliche Auslegung

Zwischen dem 26.04.2021 bis 25.05.2021 lagen die Antragsunterlagen in der Stadtverwaltung Jülich öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 20 UVPG wurden die notwendigen Unterlagen darüber hinaus über das Zentrale Internetportal des Landes NRW für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3. Bewertung der Stellungnahmen und Einwände

3.1 Stellungnahmen ohne Bedenken, Hinweise oder Auflagenvorschläge

Von den nachfolgenden Stellen wurden im Verfahren weder Bedenken gegen das Vorhaben erhoben noch Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen:

- Ordnungs- und Rechtsamt – Jagd und Fischerei (15.03.2021)
- Straßenverkehrsamt (10.03.2021)
- Gesundheitsamt (09.08.2021)
- Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (09.04.2021)
- Vermessungs- und Katasteramt (05.03.2021)
- Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung (04.05.2021)
- Umweltamt – Altlasten/Bodenschutz (08.03.2021)
- LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (16.03.2021)
- Geologischer Dienst (14.04.2021)
- Wasserverband Eifel-Rur (06.04.2021)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (24.03.2021)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.03.2021)
- RWE Power AG (23.03.2021)
- Westnetz GmbH (18.03.2021)
- Stadtwerke Jülich GmbH (16.03.2021)
- GASCADE Gastransport GmbH (17.03.2021)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (14.04.2021)
- Rurtalbahn GmbH (11.03.2021)

3.2 Stellungnahmen mit Bedenken, Hinweisen oder Auflagenvorschlägen

Folgende TÖB trugen Bedenken oder Hinweise vor, die teilweise mit Auflagenvorschlägen ergänzt wurden:

- Umweltamt – Abtragungen (13.05.202, 07.10.2023 und 23.10.2023)
- Umweltamt – Immissionsschutz (14.12.2021 und 28.07.2022)
- Umweltamt – Wasserwirtschaft (07.05.2021)
- Umweltamt – Natur und Landschaft (14.04.2021 und 06.05.2021)
- Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (09.04.2021 und 04.10.2022)
- Stadt Jülich (06.05.2021)
- Bezirksregierung Köln Regionalplanung (14.04.2021)
- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (31.03.2021 und 07.06.2023)

- Rurtalbahn (10.03.2021, 11.03.2021 und 01.06.2021)
- Geologischer Dienst NRW (14.04.2021)
- Erftverband (23.03.2021)
- Wasserverband Eifel Rur (06.04.2021)
- Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln (23.03.2021)
- NABU (11.05.2021)
- LNU (13.04.2021)
- Landwirtschaftskammer NRW (23.03.2021)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (30.03.2021)
- Westnetz GmbH (14.04.2021)
- Amprion GmbH (29.03.2021)
- Thyssengas GmbH (18.03.2021)
- go.Rheinland GmbH (30.06.2023)
- Straßen NRW (22.08.2024)

Die Bedenken konnten entweder durch Anpassungen der Antragsunterlagen oder durch die Formulierung von Nebenbestimmungen und Hinweisen ausgeräumt werden.

Soweit es sich dabei um wasserwirtschaftliche Fragestellungen handelt, wurden diese in der separaten, parallel zur Abgrabungsgenehmigung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für den Bau von Grundwassermessstellen und der Überwachung der einzubauenden Böden.

Der Hinweis des Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Schreiben vom 14.04.2021) dass ein Abstand der Abbausohle von 2 m höchsten gemessenen Grundwasserstand einzuhalten ist, ist unbegründet. Der höchste gemessene Grundwasserstand bildet als Bemessungsgrundwasserstand die Grundlage für die Festlegung der Materialqualitäten des Verfüllmaterials, jedoch in diesem Fall nicht für die Festlegung der Abbausohle. Der Abstand der Abbausohle zum aktuellen Grundwasserstand soll mindestens 1 m betragen. Der Abstand der Abbausohle zum Grundwasser wird durch Messungen fortlaufend überprüft.

Das Amt für Bodendenkmalpflege fordert in ihren Schreiben vom 31.03.2021 und 07.06.2023 für den Bereich der Fundkonzentration eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Rahmen der UVP durch den Vorhabenträger zu veranlassen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu beschreiben, durch welche negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler verhindert, Vermieden oder ausgeglichen werden sollen.

Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird dadurch Rechnung getragen, dass vor der Veränderung oder Beseitigung der archäologischen Substanz im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des DSchG NRW die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sichergestellt wird. Dies erfolgt durch die Formulierung eines entsprechenden Vorbehaltes und entsprechender Nebenbestimmungen.

In seiner Stellungnahme vom 14.04.2021 fordert der Geologische Dienst, dass die Standsicherheit der betroffenen Strommasten nachzuweisen ist. Die Strommasten werden zum Teil über 20 Jahre in einer "Insel-lage" in der Abgrabung verbleiben. Der Forderung wird auf Grund der langen Standzeit der Böschungen zugestimmt und eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Die Rurtalbahn, go.Rheinland und Amt für Wirtschaftsförderung verweisen auf zwei stillgelegte, aber noch gewidmete Bahntrassen, welche das Abgrabungsgebiet tangieren.

Eine Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecken wird nach aktuellem Stand durch die Abtragung nicht beeinträchtigt. Sollten in Zukunft konkrete Planungen zur Inbetriebnahme der Bahntrassen vorliegen, kann die Abtragungsplanung entsprechend angepasst werden.

Die Stellungnahmen von NABU Kreisverband Düren (11.05.2021), LNU (13.05.2021) und der Bezirksstelle für Agrarstruktur (23.03.2021) wurden gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Fachbehörde ausgewertet und soweit erforderlich berücksichtigt.

Weiterhin regt die Bezirksstelle für Agrarstruktur an, die geplanten Grünflächen zu reduzieren um, nach Abschluss der Rekultivierung, mehr Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stellen zu können. Auf Grund der positiven Bilanzierung, wäre es zwar möglich auf Grünflächen im Rahmen der Rekultivierung zu verzichten, jedoch haben die geplanten Kompensationsmaßnahmen eine Vielzahl an Funktionen zu erfüllen, z.B. Sichtschutz, Staubschutz, Artenschutz und Aufwertung der Landschaft. Von einer Umplanung der Rekultivierung wird daher abgesehen.

LNU und Stadt Jülich verweisen auf die zukünftig geplanten Regelungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans ("Teilplan Nicht energetische Rohstoffe"). Mit diesen im laufenden Verfahren befindlichen Regionalplanänderungen soll die räumliche Verteilung zukünftiger Abtragungsvorhaben innerhalb des Regierungsbezirks planerisch gesteuert werden. Auch diese Hinweise werden zurückgewiesen. Die Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.3 Einwendungen privater Dritter

Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) waren Einwendungen bis einschließlich 24.06.2021 möglich.

Insgesamt gingen 77 private Einwendungen ein.

3.4 Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Bundesgesetzgeber hat im Zuge der COVID-19-Pandemie das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen. Es soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie insbesondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren nach dem UVPG. Nach den Vorschriften des PlanSiG kann anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt werden.

Der Kreis Düren als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen.

Somit wurde den Teilnahmeberechtigten auf diesem Wege die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen nochmals zu erläutern bzw. sich zu den Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu äußern.

Die Verfügbarmachung im Internet erlaubte es den Teilnahmeberechtigten nach Belieben, unabhängig von den Öffnungszeiten der Behörde jederzeit und an jedem Ort die Unterlagen einzusehen.

Die Online-Konsultation war nicht öffentlich. Die Teilnahme war beschränkt auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten (Fach-) Behörden bzw. Vereinigungen und diejenigen Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Auch sonstige durch das Vorhaben Betroffene, die im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben, waren zumindest passiv teilnahmeberechtigt.

Sowohl die erste als auch eine erforderlich gewordene zweite Online-Konsultation wurden öffentlich bekanntgemacht (Internetseite des Kreises Düren, Internetseite Stadt Jülich, UVP-Portal, Aushangkasten Kreis Düren sowie ein Hinweis in der Dürener Zeitung und der Super Sonntag Kreis Düren).

Die zu konsultierenden Unterlagen wurden den Teilnahmeberechtigten in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022 passwortgeschützt auf der Internetseite des Kreises Düren zugänglich gemacht.

Den Teilnahmeberechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022 schriftlich (Kreisverwaltung Düren, Amt 66 - Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren) oder elektronisch per E-Mail (amt66@kreis-dueren.de) zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern.

Aufgrund eines technischen Problems sowie nachträglich vorgelegten Unterlagen wurde zur Erlangung von Rechtssicherheit die Online-Konsultation vollständig wiederholt.

Die zu konsultierenden Unterlagen wurden erneut den Teilnahmeberechtigten in der Zeit vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022 passwortgeschützt auf der Internetseite des Kreises Düren zugänglich gemacht. Die eingehenden Äußerungen dienen als zusätzliche Erkenntnisquelle für die Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung.

Von 14 privaten Einwendern erfolgten vertiefende Äußerungen sowohl im Rahmen der ersten als auch der zweiten Online-Konsultation.

Im Folgenden werden die vorgebrachten Einwände thematisch und ohne Berücksichtigung von Doppelnennungen oder gleichen, bzw. sich überschneidenden Inhalts zusammengestellt und durch die Genehmigungsbehörde gewürdigt:

Nr. 1	Thema	Regionalplanung und Bauleitplanung
1.1	Einwendung	Landesentwicklungsplan und Raumplanung: Aus LEP, Punkt 9.2-1 "In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen." Die Festlegung wird im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Abtragung nicht beachtet. Im Rahmen der 1. Offenlage der Planunterlagen durch die Bezirksregierung Köln (Teilplan Nicht-energetische Rohstoffe (Lockergesteine) wurde ermittelt, dass die Ergiebigkeit der angeregten Fläche für eine Ausweisung zu gering ist.

		<p>Es wird aufgeführt, dass der in Aufstellung befindliche Teil des Regionalplans derzeit noch keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Die fachliche Bewertung der Bezirksregierung Köln soll aber bereits in dem Abtragungsverfahren beachtet werden.</p> <p>In angrenzenden Kommunen seien noch reichlich potentielle Abbaugelände verfügbar, die Sozial- und Umweltverträglichkeit ist deutlich günstiger. Standortalternativen sind nicht hinreichend überprüft worden.</p> <p>Es wird dargestellt, dass 34% der Gesamtfläche der Ortschaft bzw. Gemarkung Bourheim vom Tagebau Inden und weitere 11,5% der Fläche vom Kiesabbau betroffen sind. Den Kommunen wurde deshalb ein Widerspruchsrecht im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zugesprochen, um zukünftige BSAB-Flächen zu verhindern.</p>
	<p>Würdigung</p>	<p><i>Der Landesentwicklungsplan (LEP) weist das Vorhabengebiet als "Freiraum" aus, so dass das Abbauvorhaben den Zielen der Landesplanung diesbezüglich nicht entgegensteht.</i></p> <p><i>Konkretere Ziele der Landesplanung werden im Regionalplan dargestellt. Dieser Plan weist für die betroffenen Flächen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" aus. Die Flächen liegen nicht in einem explizit ausgewiesenem "BSAB" ("Bereich zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze").</i></p> <p><i>Laut einem Urteil des OVG Münster (Az. 20 A 3779/06 vom 08.05.2012) wurde klargestellt, dass diese ursprünglich als Konzentrationszonen konzipierten Bereiche rechtlich unwirksam sind und daher Abtragungen außerhalb von BSAB nicht verhindern können.</i></p> <p><i>Das Vorhaben steht damit den aktuellen regionalplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde mit der Erteilung des Vorbescheides hergestellt.</i></p> <p><i>Das Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) befindet sich derzeit im Verfahren. Die im Rahmen der Offenlage veröffentlichten Planinformationen sind noch nicht rechtsverbindlich.</i></p> <p><i>Die Bezirksregierung Köln vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des Entwurfs zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Wirkung des Vorbescheids unberührt lassen.</i></p>
<p>1.2</p>	<p>Einwendung</p>	<p>Es wird Bezug auf den derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Stand Januar 2020) genommen.</p> <p>Von 18 gemeldeten Abtragungsinteressen wurden im Kreis Düren 13 ganz oder teilweise als zukünftige BSAB ausgewiesen.</p> <p>Die Fläche mit der Bezeichnung 069-D -0, welche die im Antrag der Firma Siep enthaltene Fläche mit einschließt, wurde nicht ausgewiesen, obwohl die Rohstoffergiebigkeit für KKS (Kies/ Kiessand) als „überdurchschnittlich ergiebig“ angenommen wird.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln geht bei dem von der Firma Siep gemeldeten Abtragungsinteresse von einer Gewinnungstiefe von etwa 30 m und einer Rohstoffergiebigkeit von 221.030 m³/ha aus.</p> <p>Die Firma Siep geht in ihrem Antrag von einer Schichtstärke von 11- 19,5 m aus, da sie mit der Abtragung oberhalb des Grundwassers bleiben muss.</p> <p>Die Ergiebigkeit liegt dann bei 117.705 m³/ha und ist somit unterdurchschnittlich ergiebig.</p> <p>Im Gesamtkontext der erstellten Untersuchungen zum Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ist somit festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Kreisgebiet Düren gibt es mind. 13 Standorte, die nach den Erkenntnissen der Bezirksregierung in deren Gesamtbetrachtung ergiebiger und/oder sozialverträglicher geeignet sind, um nichtenergetische Rohstoffe zu gewinnen. 2) Die Aussage im Antrag, dass die Abtragung alternativlos ist wird durch den Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe somit klar widerlegt. 3) Bei dieser Betrachtung wurde noch von einer annähernd doppelt so hohen Ergiebigkeit ausgegangen, als sie tatsächlich vor Ort zu erreichen ist. 4) Dem nachvollziehbaren, weil nachhaltigen, Anspruch, Abtragungen von nichtenergetischen Rohstoffen an wenigen sehr ergiebigen Standorten zu konzentrieren kann dieses Projekt weder mit seiner Größe noch in seiner Ergiebigkeit gerecht werden.

	Würdigung	<p>Das Vorhaben steht den aktuellen regionalplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde mit der Erteilung des Vorbescheides hergestellt (s. Nr. 1.1.).</p> <p>Anhand der aufgeführten Kriterien wird von der Bezirksregierung Köln geprüft, ob die Fläche zukünftig als BSAB dargestellt werden könnte.</p>
1.3	Einwendung	Die Fläche des Vorhabengebietes wird nicht vollumfänglich als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Eine Teilfläche wird als "Verkehrsfläche" dargestellt. Die Verkehrsfläche wird im Antrag nicht beschrieben.
	Würdigung	<p>In den Erläuterungen des Flächennutzungsplans der Stadt Jülich wird die Fläche als "Flächen für die Landwirtschaft", "Straßenverkehr – Autobahn und autobahnähnliche Straßen – A 56/ A [204]" sowie "Grünflächen" dargestellt.</p> <p>Daher wurde das zuständige Fernstraßenbundesamt explizit zu dieser Fragestellung beteiligt.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt gibt an, dass aufgrund des großen Abstands zur Bundesautobahn keine anbaurechtliche Betroffenheit besteht.</p> <p>Auch andere beteiligte Träger öffentlicher Belange gaben an, dass in diesem Zusammenhang keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Demnach steht der FNP dem Vorhaben nicht entgegen.</p>
2	Thema	Schutzgebiete und Schutzansprüche
2.1	Einwendung	<p>Landschaftsschutzgebiet: Das Landschaftsschutzgebiet LSG-5003-0012 "Seitentälchen bei Bourheim" wird in Bezug auf die geplante Abtragung nicht hinreichend berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind detaillierter zu untersuchen und es werden betriebsbegleitende Kompensationsmaßnahmen gefordert, auch weil der Eingriff eine Menschengeneration lang andauert.</p> <p>Es wird nicht auf die Wechselbeziehungen eingegangen.</p>
	Würdigung	<p>Für das Vorhabengebiet besteht keine Schutzausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Der südwestliche Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet "LSG-5003-0012 Seitentälchen bei Bourheim" (vgl. UVP-Bericht, Kapitel 7.3). Zur Beurteilung sind die ausgewiesenen Schutzziele und Schutzwecke zu berücksichtigen. Diese wurden in den Antragsunterlagen korrekt aufgeführt und ausgewertet:</p> <p>Die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine direkte Beeinflussung des Landschaftsschutzgebietes findet nicht statt.</p> <p>Die Böschung des angrenzenden alten Bahndamms ist bereits heute zum Großteil beidseitig mit Gehölzen bestanden. Der Damm und die Gehölze schirmen die dahinterliegenden Flächen ab.</p> <p>Die Verfüllung folgt dem Abbau sukzessive nach. Im Rahmen der Rekultivierung sollen Teilflächen mit Gehölzen angepflanzt werden. Die Anpflanzung ergänzen die bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und stärken die Biotopvernetzung im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Entsprechende Nebenbestimmungen für notwendige Kompensationsmaßnahmen wurden von der Fachbehörde formuliert und werden Bestandteil der Genehmigung.</p>
2.2	Einwendung	<p>Naturschutzgebiete / Natura 2000: Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das nächstgelegene FFH-Gebiet wurden nicht hinreichend geprüft. Es wird gefordert, eine Untersuchung möglicher Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet zu erstellen (Stickstoff-Luft-Pfad).</p>

		Selbst wenn die Erdbaugeräte der Antragstellerin dem neusten Stand entsprechen, kann das nicht auch für LKW's fremder Speditionen angenommen werden.
	Würdigung	<p>Südöstlich, in einer Entfernung von etwa 1,3 km zum Vorhabengebiet, befindet sich das FFH-Gebiet "DE-5104-301 Indemündung". Es handelt sich hierbei um ein von Gewässer- und Feuchtlebensräumen geprägtes Gebiet. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung des naturnahen Flusslaufes sowie des Weichholzauenwaldes durch weiterhin ungestörte Entwicklung.</p> <p>Die geplante Abtragung steht in keinem funktionellen Zusammenhang mit dem beschriebenen FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsziele ist, auch aufgrund des großen Abstandes, nicht zu erwarten.</p> <p>Die LKW fremder Speditionen sind für den Straßenverkehr zugelassen und dürfen im öffentlichen Straßenverkehr und auf dem Gelände der Abtragung eingesetzt werden.</p>
2.3	Einwendung	<p>Biotopverbund/Gesetzlich geschützte Biotope:</p> <p>Im Nordwesten ragen Biotopverbundflächen (Ergänzende Bereiche, besonderer Bedeutung) in das Vorhabengebiet ein. Sie wurden im Rahmen der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Biotopverbundfläche wird durch die geplante Zufahrt der Abtragung zerschnitten. Im Zuge der Erschließung wird der Biotopverbund gestört.</p>
	Würdigung	<p>Der äußerste südliche Rand des Vorhabengebiets und der südliche Untersuchungsraum liegen innerhalb der Biotopverbundfläche mit der Ziffer VB-K-5003-008 (vgl. UVP Bericht, Kap. 8.2). Zudem befindet sich eine Teilfläche nördlich der B56, welche in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wird.</p> <p>Als Schutzziel wird der Erhalt der Grünflächen, Gehölzstrukturen und kleinen Wälder genannt.</p> <p>Die nördliche Teilfläche wird durch die B56 von der Abgrabungsfläche getrennt, sodass hier keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p> <p>Das Bourheimer Fließ, südlich der Abtragung, wird zur Erschließung gequert. Im Zuge des Vorhabens werden keine Elemente entfernt oder beansprucht, welche in den Schutzzwecken des Biotopverbundes aufgeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Rekultivierung werden strukturierende Elemente angelegt, welche den Entwicklungszielen des Biotopverbundes entsprechen.</p>
3	Thema	Schutzgut Mensch, einschließlich Lärm und Staub
3.1	Einwendung	Der auf dem alten Bahndamm verlaufende Radweg wurde mit öffentlichen Geldern ausgebaut. Im vorliegenden Antrag wurde der (ausgebaute) Radweg nicht hinreichend berücksichtigt.
	Würdigung	<p>Eine negative Beeinflussung des Radweges ist nicht zu erwarten. Von dem Bahndamm wird ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten, um die Standsicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Unzulässige Beeinträchtigungen werden vermieden, da die Abtragung überwiegend in Tieflage erfolgt, erdfeuchtes Material abgebaut und verfüllt wird und da Randwälle zur Abschirmung angelegt werden.</p>
3.2	Einwendung	Wichtige Bestandteile des Strukturwandels sind Projekte wie der Brain-Train oder der Radschnellweg (Fahrradhighway auf dem alten Bahndamm, bei Bourheim bereits umgesetzt). Diese Projekte könnten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

	Würdigung	<p>Von der Bahnstrecke ("Brain-Train") bis zur Einfahrt der Abtragung besteht ein Abstand von 50 m. Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden dazu beteiligt. Konflikte mit einer möglichen Reaktivierung der Bahntrasse sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Sicherstellung einer möglichen Reaktivierung wird zusätzlich über Nebenbestimmungen geregelt.</p> <p>Eine negative Beeinflussung des Radweges ist nicht zu erwarten (s. Nr. 3.1).</p>
3.3	Einwendung	<p>In etwa 100 m Entfernung zum Vorhabengebiet befindet sich eine Schutzhütte für (Rad-)Wanderer. Mit Blick in nördliche Richtung ist die geplante Abtragung zu sehen. Es werden betriebsbegleitende Kompensationsmaßnahmen gefordert.</p>
	Würdigung	<p>Eine negative Beeinflussung der Schutzhütte ist nicht erkennbar (s. Nr. 3.1).</p>
3.4	Einwendung	<p>Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Staubemissionen durch das bestehende (T4) und geplante Vorhaben wird von vielen Einwendern aufgeführt und hier zusammengefasst behandelt:</p> <p>Es wird befürchtet, dass unzulässige Belastungen durch Staubemissionen aus der Abtragung entstehen.</p> <p>Es wird auf eine langjährige Belastung durch den Braunkohlen-Tagebaubetrieb Inden hingewiesen.</p>
	Würdigung	<p>Hinsichtlich der Staubbelastung hat die Vorhabenträgerin ein entsprechendes Gutachten der ANECO GmbH & Co. zur Prognose der Staubimmissionen vorgelegt. Die Prognose zeigt, dass die ermittelten Gesamtbelastungswerte die maßgebenden Immissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Die im Gutachten getroffenen Vorgaben und Annahmen sollen berücksichtigt und im Betrieb umgesetzt werden. Zusätzlich soll der Entstehung von sichtbarem Staub durch verschiedene staubmindernde Maßnahmen entgegengewirkt werden.</p>
3.5	Einwendung	<p>Die Zufahrt für Besucher des Brückenkopfpark könnte durch das Vorhaben aufgrund von Staub und Lärm sowie zusätzlichem LKW-Verkehr auf der B 56 beeinträchtigt werden. Damit ist ein nachhaltiger, mittelbarer und unmittelbarer Attraktivitätsverlust für den Park verbunden, wodurch auch Arbeitsplätze gefährdet sein könnten.</p>
	Würdigung	<p>Die Vorhabenträgerin hat eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik goritzka akustik vorgelegt. Die Prognose begegnet keinen rechtlichen Bedenken und zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für alle betrachteten Abbauschritte (Vorfeldberäumung, Kiesabbau und Verfüllung) sowie beim rechnerischen Parallelbetrieb aller genannten Arbeitsschritte eingehalten werden. Die betrachteten Immissionspunkte lagen auch in der Siedlung am Weihberg (IO 04 und 05) und in der Ortslage Bourheim (IO 01-03).</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde schließt sich der Bewertung des Gutachtens an, dass durch die Trockenabtragung keine schalltechnischen Konflikte zu erwarten sind. Die schalltechnische Untersuchung soll Bestandteil der Genehmigung werden und die dort festgelegten Voraussetzungen wie Betriebszeiten, Betriebsabläufe etc. sollen verpflichtend umzusetzen sein.</p> <p>Entsprechende Nebenbestimmungen werden formuliert.</p> <p>Hinsichtlich der Staubbelastung hat die Vorhabenträgerin ebenfalls ein entsprechendes Gutachten der ANECO GmbH & Co. zur Prognose der Staubimmissionen vorgelegt. Die Prognose zeigt, dass die ermittelten Gesamtbelastungswerte die maßgebenden Immissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Die im Gutachten getroffenen Vorgaben und Annahmen sollen berücksichtigt und im Betrieb umgesetzt werden. Zusätzlich soll der Entstehung von sichtbarem Staub durch verschiedene staubmindernde Maßnahmen entgegengewirkt werden.</p> <p>Soweit hier zusätzliche Belastungen durch verkehrsbedingten Lärm und Staub befürchtet werden, können schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ausgeschlossen werden. Die Immissionsbelastung durch den Verkehr wurde durch die vorgelegten Gutachten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise geprüft.</p> <p>Darüber hinaus wird durch entsprechende Regelungen in der Genehmigung sichergestellt, dass der befestigte Zufahrtsbereich regelmäßig mit einem Kehrfahrzeug o.ä. gereinigt wird und die Fahrgeschwindigkeiten der Transportfahrzeuge und Radlader deutlich vermindert werden.</p>

		<p>Nach fachbehördlicher Einschätzung des Umweltamtes des Kreises Düren sind die in der mit den Antragsunterlagen eingereichten Betriebsplanung enthaltenen Erläuterungen zur Erschließung des Vorhabens vollständig und nachvollziehbar.</p> <p>Dies wurde auch seitens des Tiefbauamtes der Stadt Jülich trotz der grundsätzlich ablehnenden Haltung bestätigt.</p> <p>Was den Verkehrsabfluss angeht, so ist davon auszugehen, dass die Transportfahrzeuge nach Erreichen der Adenauerstraße über die Zufahrt der Abgrabung in Richtung Norden auf die B 56 weiterfahren. Die B56 mündet auf einen großen Kreisverkehr, von dem aus unmittelbarer Anschluss an die A 44 sowie die L 136 und die L 238 besteht. Damit besteht eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Die Zu- und Abfahrt erfolgt ohne Ortsdurchfahrten.</p>
3.6	Einwendung	Im Zuge des Vorhabens ist eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu besorgen. Es erfolgt bereits eine Verschmutzung der Fahrbahn im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Siep an der Kirchbergerstraße.
	Würdigung	<p>Die Immissionsbelastung durch den Verkehr wurde durch die vorgelegten Gutachten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise geprüft.</p> <p>Darüber hinaus wird durch entsprechende Regelungen in der Genehmigung sichergestellt, dass der befestigte Zufahrtsbereich regelmäßig mit einem Kehrfahrzeug o.ä. gereinigt wird und die Fahrgeschwindigkeiten der Transportfahrzeuge und Radlader deutlich vermindert werden.</p>
3.7	Einwendung	Das bestehende Straßennetz ist für den zusätzlichen Schwerlastverkehr nicht ausgelegt. Es ist mit Staus zu rechnen. Der Verkehrsfluss wird durch den zusätzlichen LKW Verkehr beeinträchtigt. Der parallel verlaufende Weg (Königshäuschen/ Koslarer Weg, Richtung Kirchberg) hat nicht die notwendige Leistungsfähigkeit für den Werkverkehr und ist auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 2,5t beschränkt.
	Würdigung	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Transportfahrzeuge nach Erreichen der Adenauerstraße über die Zufahrt der Abgrabung in Richtung Norden auf die B 56 weiterfahren. Die B56 mündet auf einen großen Kreisverkehr, von dem aus unmittelbarer Anschluss an die A 44 sowie die L 136 und die L 238 besteht. Damit besteht eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt erfolgt ohne Ortsdurchfahrten.</p>
3.8	Einwendung	Die bisherigen Abbauflächen wurden bis heute nicht in eine Nutzung nach Rekultivierung zurück überführt.
	Würdigung	<p>Die Rekultivierung der bisherigen Abbauflächen ist nicht Teil des vorliegenden Antrags.</p> <p>Vorbelastung durch bereits bestehende Einrichtungen wurden in den Fachgutachten zu Staub und Lärm berücksichtigt. Die Abbau- und Rekultivierungszeiten werden in der zu erteilenden Abtragungsgenehmigung verbindlich festgelegt.</p>
3.9	Einwendung	Die Ermittlung der Emissionswerte der LKW Bewegungen ist nicht nachvollziehbar und soll ergänzt werden. Gemäß der eigens aufgestellten Berechnung wird angezweifelt, dass die im Rahmen der Planung zu Grunde gelegten Rechengrößen zur Erstellung der Lärmprognose geeignet sind. Im Zuge der eigenen Berechnung wird angenommen, dass 25% der anfahrenden LKW Verfüllmaterial anliefern.
	Würdigung	<p>Die überarbeitete Version des Gutachtens (Version 3) liegt vor und weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abgrabung nach.</p> <p>Das Gutachten wurde von der entsprechenden Fachbehörde auf Plausibilität geprüft und bestätigt.</p>

		<p>Die Antragstellerin geht davon aus, dass pro Jahr etwa 110.000 m³ (etwa 200.000 t) Material gewonnen wird. Bei 250 Arbeitstagen im Jahr und einer möglichen Beladung von 25 t pro LKW ergibt das 32 LKW Fahrten, bzw. 64 Fahrten (Hin- und Rückweg) pro Tag.</p> <p>Auf der Basis von Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass 50 % der anfahrenden LKW's auch Verfüllmaterial anliefern.</p>
3.10	Einwendung	<p>Es finden sich Widersprüche in den Antragsunterlagen: „Gegenüber dem bestehenden Betrieb (Teilbereich 1) treten keine Änderungen auf. Die Betriebsanlagen werden unverändert genutzt.“ Diese Aussage steht im Widerspruch zum Antragsteil Betriebsplanung, wo unter 4.2 beschrieben wird: „ Gegebenenfalls soll eine Vorklassierung des gewonnen Materials im Vorhabengebiet selbst erfolgen.“ Die Lärmprognose berücksichtigt eine Siebanlage, das Wort „Gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p>
	Würdigung	<p>Die Aussage steht nicht im Konflikt zu der Lärmprognose. Die Möglichkeit einer Vorabsiebung wurde in der Lärmprognose berücksichtigt.</p> <p>Ob eine Vorabsiebung tatsächlich durchgeführt wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden und bedarf keiner weiteren Genehmigung.</p>
3.11	Einwendung	<p>Es soll überprüft werden, ob die Immissionspunkte im Rahmen der „worst-case“ Betrachtung richtig gewählt wurden.</p> <p>"Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wird die Vorfelddberäumung bzw. das Einrichten der Grube (Szenario 1) in Abschnitt 1, der Abbaubetrieb (Szenario 2) in Abschnitt 5 und die Verfüllung (Szenario 3) in Abschnitt 3 betrachtet. Dieses Vorgehen ist als worst-case-Betrachtung anzusehen.</p> <p>Aufgrund der topografischen Lage sind insbesondere die Immissionsorte 10-05 und 10-06 von jeglichem Szenario in den Abschnitten 1 und 2 deutlicher belastet als es vom Aufsteller der Stellungnahme behauptet wird."</p> <p>"Die Immissionsorte IO-01, IO-02 und IO-03 werden alleine aufgrund der kleineren Entfernung zu den Abschnitten 4 und 5 von diesen deutlich höher belastet als bei der durchgeführten Betrachtung der Abschnitte 1 und 3. Hier sind für eine vollumfängliche Betrachtung der Belastungen an den aufgeführten Immissionsorten die Berechnungen für alle Betriebs Szenarien und alle Betriebsabschnitte durchzuführen und vorzulegen."</p>
	Würdigung	<p>Die Lärmprognose wurde vollständig überarbeitet. Die „worst-case-Betrachtung“ wurde angepasst.</p> <p>Die überarbeitete Version des Gutachtens (Version 3) liegt vor und weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach.</p> <p>Das Gutachten wurde von der entsprechenden Fachbehörde auf Plausibilität geprüft und bestätigt.</p>
3.12	Einwendung	<p>Im Rahmen der Lärmprognose wurden nicht alle geplanten Geräte angesetzt. Hier: Einsatz von Dumpern</p>
	Würdigung	<p>Es werden keine Dumper eingesetzt. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend angepasst (Streichung von Dumpern).</p>
3.13	Einwendung	<p>Fehlerhaft Anzahl der zugrunde gelegten LKW-Fahrten</p>
	Würdigung	<p>Die Anzahl der zugrunde gelegten LKW-Fahrten ist plausibel.</p> <p>Die Antragstellerin geht davon aus, dass pro Jahr etwa 110.000 m³ (etwa 200.000 t) Material gewonnen wird. Bei 250 Arbeitstagen im Jahr und einer möglichen Beladung von 25 t pro LKW ergibt das 32 LKW Fahrten, bzw. 64 Fahrten (Hin- und Rückweg) pro Tag.</p>

		<i>Auf der Basis von Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass 50 % der anfahrenden LKW's auch Verfüllmaterial anliefern.</i>
3.14	Einwendung	<p>Betriebszeiten und Ermittlung der LKW Fahrgeräusche. „Die LKW-Fahrgeräusche werden auf 16 Stunden bezogen, die Betriebszeit ist aber tatsächlich nur mit 10 Stunden angesetzt. Bei kürzerer Betriebszeit werden also deutlich mehr Fahrten pro Zeiteinheit erforderlich, damit steigt die Lärmbelastung. Art- und Anzahl der eingesetzten Geräte, die Betriebszeit sowie die benannte Anzahl der LKW-Fahrten sind eklatant für das Ergebnis der durchgeführten schalltechnischen Berechnungen.“</p>
	Würdigung	<p><i>Die überarbeitete Version des Gutachtens (Version 3) liegt vor und weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach. Das Gutachten wurde von der entsprechenden Fachbehörde auf Plausibilität geprüft und bestätigt.</i></p> <p><i>Es werden die LKW-Zahlen zum Ansatz gebracht und diese nach den Vorgaben der TA Lärm auf den Beurteilungszeitraum von 16 Stunden bezogen.</i></p> <p><i>Die Vorgaben der TA Lärm werden vollumfänglich eingehalten.</i></p>
3.15	Einwendung	<p>In seiner Betrachtung setzt der Ersteller der Stellungnahme den Schalleistungspegel entsprechend einer Vorbeifahrt mit 20 km/h an. Dies würde auf einem Straßenabschnitt, wo dieser LKW einfach nur vorbei fährt auch sicherlich der richtige Ansatz sein. Für den hier betrachteten Fall ist dies aber realitätsfern, da die LKW in die Grube fahren, dort rangieren, ggfls. Boden abkippen, befüllt werden und dann wieder anfahren. Dies sind alles Tätigkeiten bei denen ein deutlich höherer Schalldruckpegel zu erwarten ist.</p> <p>Während diese höhere Belastung aus meiner Sicht in die gesamten Berechnungen einfließen muss, gilt es weiterhin noch das Anfahren der LKW bei Verlassen der Grube an der geplanten Zufahrt zur Adenauerstraße separat zu betrachten. Beim Anfahren mit einem voll beladenen LKW kommt es zu erheblichen Geräuschspitzen von denen insbesondere die Immissionsorte 10- 03, 10-04 und 10 05 zusätzlich signifikant betroffen sein.</p>
	Würdigung	<p><i>Die überarbeitete Version des Gutachtens (Version 3) liegt vor und weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach. Das Gutachten wurde von der entsprechenden Fachbehörde auf Plausibilität geprüft und bestätigt.</i></p> <p><i>Die Emissionsermittlung erfolgt entsprechend anerkannter Regelwerke und Literatur (hier: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie HLUG). Lkw-Fahrten auf Schotter werden in der HLUG nicht im Detail betrachtet, so dass hier keine genauen Angaben vorliegen. Der in der schalltechnischen Untersuchung angesetzte Schalleistungspegel entspricht einem Vorbeifahrtpegel und enthält damit sowohl das Motorengeräusch der Fahrzeuge als auch das Rollgeräusch für 20 km/h. Es wird angenommen, dass die Lkw in der Kiesgrube nicht mit 20 km/h fahren, sodass hier auf Grund der langsam fahrenden Lkw eine Sicherheit enthalten ist.</i></p> <p><i>Im Bereich der etwa 130 m langen Rampe wird aufgrund des Anstiegs der Rampe (Neigung 1:10 = 10 %) ein Längsneigungszuschlag nach den Vorgaben der RLS-19 berücksichtigt. Der sich ergebende Zuschlag ist in der TABELLE 1, Seite 16 der überarbeiteten Lärmprognose ausgewiesen.</i></p>
3.16	Einwendung	Beachtung der Kehrmachine im Rahmen der Lärmprognose
	Würdigung	<i>In der überarbeiteten Version des Gutachtens (Version 3) wurde die Kehrmachine zusätzlich berücksichtigt.</i>
3.17	Einwendung	Außerachtlassen des anlagenbedingten Verkehrs auf der Adenauerstraße.

		<p>Bei der Betrachtung zum Anlagebedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen nach TA Lärm schließt der Ersteller der Stellungnahme seine Arbeit zu früh ab. Er bezieht sich hier auf den Ausschlussgrund „Vermischung mit dem übrigen Verkehr“.</p> <p>Das kann hier nicht akzeptiert werden. Natürlich erfolgt immer und unmittelbar beim Verlassen eines Betriebsgrundstücks auch eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr.</p> <p>Demnach bräuchte es den kompletten Punkt 7.4 der TA-Lärm nicht, wenn man das genauso lesen und deuten könnte. Vielmehr geht es hier aber um den prägenden Charakter der Lärmbelastung.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt ist die Adenauer Straße für Bourheim zwar eine „Hauptschlagader“ für die verkehrstechnische Erschließung des Ortes. Sie hat aber als solche aktuell quasi keinen LKW-Verkehr. Da sie eben keine Durchgangsstraße ist.</p> <p>Demnach wird sich die tägliche Lärmbelastung an dieser Stelle mit 32 an- und abfahrenden LKW (also 64 LKW-Bewegungen pro Tag) - und dies sind nur die vom Gutachter angesetzten aber wie oben schon nachgewiesen absolut zu geringen Zahlen - signifikant steigern.</p> <p>Diesen dann prägenden neuen Verkehr muss man sehr wohl in der schalltechnischen Untersuchung genauer betrachten.</p>
	Würdigung	<p><i>Überarbeitete Version des Gutachtens (Version 3) liegt vor und weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach.</i></p> <p><i>Von einer Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte ist vorliegend nicht auszugehen. Die im Bericht nach Pkt. 7 TA Lärm aufgeführten Punkte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A), - Vorliegen keiner Vermischung mit dem übrigen Verkehr und - Erstmalige oder weiterführende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) <p><i>gelten kumulativ, d.h., erst wenn alle der drei Punkte erfüllt sind, sind Maßnahmen zu prüfen. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung zu Grunde liegender LKW-Zahlen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beurteilungspegel des Verkehrslärmes entlang der Adenauerstraße nicht um 3 dB erhöht.</i></p>
3.18	Einwendung	Es entsteht Lärm durch Piepsen der Fahrzeuge beim Rückwärtsfahren.
	Würdigung	<i>Nach Aussage der Antragstellerin verfügen die Fahrzeuge nicht über akustische Rückfahrwarner.</i>
3.19	Einwendung	<p>Der Messpunkt IO-02 wird im Garten eines Einwenders dargestellt, dort hat keine Messung stattgefunden. Das Messergebnis könnte durch die Lage des Messpunktes hinter einem Haus verfälscht worden sein.</p> <p>Es wird ein Vorort Termin gefordert, um dem Einwender darzulegen, dass ein Pegel von 54,7 dB-Höchstwert 55 dB- als ausreichend angesehen werden kann.</p>
	Würdigung	<p><i>Eine Messung des Lärms ist nicht möglich, da die Abtragung noch nicht existiert. Im Rahmen der Lärmprognose zum geplanten Vorhaben wurde die bestehende Abtragung T4 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Um störende kurzzeitige Geräuscheinwirkungen für die Wohnbereiche zu vermeiden, ist nach TA Lärm abzusichern, dass kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) nicht auftreten. Für die Betrachtung wird in einer Einzelpunktberechnung der Maximalpegel für eine Lkw Beladung mit Kies durch einen Schaufelradlader berechnet.</i></p> <p><i>Die Angabe von 54,7 dB(A) bezieht sich auf den Sachverhalt einer Einzelergebnisbetrachtung. Die Vorgaben gemäß TA Lärm werden eingehalten.</i></p>
3.20	Einwendung	

		Von verschiedenen Einwendern wurde auf eine Vorbelastung bezüglich Staub und Lärm hingewiesen. Zum Beispiel durch den Tagebau Inden, die bestehenden Nassabtragungen der Firma Siep und umliegenden Straßen.
	Würdigung	<i>Die überarbeitete Version des Gutachtens (Version 3) liegt vor und weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach. Die Immissionsprognose bzgl. Staub zeigt, dass die ermittelten Gesamtbelastungswerte die maßgeblichen Grenzwerte sicher einhalten.</i>
3.21	Einwendung	Auf dem Gebiet der Stadt Jülich wurden bereits große Flächen abgebaut (Braunkohle, Kies und Sand). Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Rohstoffe, sondern auch Naherholungs- und Siedlungsbereiche sowie Landwirtschaftsflächen begrenzt sind. Flächenverbrauch/Flächenverlust: Das Vorhabengebiet steht der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung, was bei dem ständigen Verlust von Ackerflächen durch Neubaugebieten auch als nicht unwesentlich zu betrachten ist.
	Würdigung	<i>Durch die Maßnahme entstehen temporäre Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild durch die Veränderung des Reliefs und die Realnutzung des Abtragungsgebiets. Der Untersuchungsraum ist jedoch bereits stark anthropogen überprägt. Wegen der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung ist die Landschaft strukturarm und ausgeräumt. Bei Abtragungen ist eine vorübergehende Verunstaltung der Landschaft bzw. Beeinträchtigung der Landschaft und ihres Erholungswertes in der Regel nicht zu vermeiden. Diese kann einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Abtragung aber nicht entgegengehalten werden. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Ansaat von Bodenlagern und Böschungen als Blühstreifen vorgesehen. Darüber hinaus muss das Vorhabengebiet zeitnah rekultiviert werden. Bei der beabsichtigten Rekultivierung wird das Landschaftsbild aufgewertet, da durch die Anlage von Gehölzflächen eine Strukturierung der Landschaft erfolgt. Wegen der Abschirmung des Vorhabens und der beabsichtigten Rekultivierung beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die in der Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebiete. Durch die der Abtragung sukzessive folgende Rekultivierung wird die zeitgleich in Anspruch genommene Fläche reduziert. Nach Beendigung des Vorhabens steht ein Großteil wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.</i>
4	Thema	Schutzgut Tiere und Pflanzen
4.1	Einwendung	Es wird nicht auf das Bewegungsverhalten von Reh- und Niederwild eingegangen. Die geplante Einzäunung des Vorhabengebietes führt zu einer Unterbrechung der West-Ost Beziehungen zwischen Bahndamm/Fahrradweg im Süden und B56 im Norden. Die Neuaufteilung soll auch erfolgen, um Wildwechsel besser zu ermöglichen. Die Abtragung sowie die damit einhergehenden Lärm- und Staubbmissionen werden den Wildwechsel zwischen den Feldern verhindern und den Naturhaushalt nachhaltig negativ beeinträchtigen.
	Würdigung	<i>Der Fachbeitrag zum Artenschutz wurde von der entsprechenden Fachbehörde geprüft. Zweifel an der Korrektheit des Fachbeitrages, wie von einigen Einwendern vorgetragen, bestehen nicht. Die Eignung des Vorhabengebietes zum Wildwechsel kann aufgrund der umgebenen Straßen zumindest in Frage gestellt werden. Wildwechsel erfolgen größtenteils abends und nachts. Die Abtragung wird zu diesen Zeiten nicht betrieben. Die aktiven Abbau- und Verfüllabschnitte sind aufgrund der Verkehrssicherungspflicht einzuzäunen.</i>
4.2	Einwendung	Der Endbericht „Ökologischer Fachbeitrag“ fehlt.

	Würdigung	<i>Der Beitrag wurde nachgereicht und bei der gesamten Planung berücksichtigt.</i>
4.3	Einwendung	Es wird angezweifelt, dass eine wissenschaftlich korrekte Methodik angewandt wurde. Die Aussage betrifft die Kartierung und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
	Würdigung	<i>Der Fachbeitrag zum Artenschutz wurde von der entsprechenden Fachbehörde geprüft. Zweifel an der Korrektheit des Fachbeitrages, wie von einigen Einwendern vorgetragen, bestehen nicht.</i> <i>Die Kartierung wurde von einem erfahrenen und anerkannten Biologen-Büro unter Beachtung aller fachlichen und gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.</i>
4.4	Einwendung	Im Vorhabengebiet wurden Rehe, Fasane, Feldhasen, Rebhühner und Wildgänse gesichtet. Sie werden im vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz nicht berücksichtigt.
	Würdigung	<i>Der Fachbeitrag zum Artenschutz wurde von der entsprechenden Fachbehörde geprüft. Zweifel an der Korrektheit des Fachbeitrages, wie von einigen Einwendern vorgetragen, bestehen nicht.</i> <i>Vom Gutachter wurde im Vorfeld eine Datenabfrage bei Behörden, der Biologischen Station und den Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Ergab dies konkrete Hinweise auf Brut- oder Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten, so wurden diese in der Bewertung bzw. in der artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt.</i> <i>Bruten von Feldlerchen und Rebhühnern konnten bei Begehungen durch den Gutachter nicht festgestellt werden. Die Feldlerche wurde lediglich einmal als Nahrungsgast dokumentiert, das Rebhuhn bei keiner der Begehungen beobachtet oder verhört.</i> <i>Weiterhin besitzt der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für rastende nordische Wildgänse oder andere Rastvögel. Aus diesem Grund war eine Ausdehnung der Kartierung auf das Winterhalbjahr nicht angezeigt. Die Ackerflächen des Vorhabengebietes können tagsüber von Gänsen zur Nahrungssuche genutzt werden. Nachts können die benachbarten Abgrabungsseen als Ruheplatz genutzt werden. Das Vorhabengebiet selbst stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung (Jülicher Börde) genügend andere Ackerflächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.</i> <i>Rehe, Fasane und Feldhasen können die Flächen grundsätzlich zur Nahrungssuche, ggf. auch zur Fortpflanzung / Brut nutzen. Allerdings stellen das Vorhabengebiet wie auch der gesamte Untersuchungsraum aufgrund der intensiven Nutzung keinen guten Lebensraum für diese drei Arten dar. Das Vorhabengebiet selbst ist daher kein essenzielles Nahrungshabitat, zudem stehen in der Umgebung (Jülicher Börde) genügend andere landwirtschaftliche Flächen diesbezüglich zur Verfügung</i>
5	Thema	Schutzgut Boden
5.1	Einwendung	Auf den Flächen des Vorhabengebietes werden Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Es wird ausgeführt, dass „die aktuellen Untersuchungen zur Aufstellung des Regionalplanes (Teil Nichtenergetische Rohstoffe) eindeutig dazu geführt haben die Fläche nicht für den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe auszuweisen“.
	Würdigung	<i>Der sachgerechte Umgang mit den Böden wird mittels bodenkundlicher Baubegleitung sichergestellt. Dazu werden entsprechende Vorgaben in der Genehmigung festgeschrieben.</i>
5.2	Einwendung	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden widerspricht dem erklärten Willen der Kreispolitik. Hier sei auf den Koalitionsvertrag 2020-2025 der Fraktionen CDU und Grüne im Kreis Düren verwiesen. Erhaltung der Ressource Boden.
	Würdigung	

		<i>Der Eingriff erfolgt temporär, im Rahmen der Rekultivierung werden wieder große Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung bereitgestellt. Es erfolgen eine fachgerechte Zwischenlagerung und ein fachgerechter Umgang mit den vorhandenen Böden (s. 5.1).</i>
5.3	Einwendung	Es wird in Frage gestellt, wie sichergestellt werden kann, dass die beantragten Verfüllqualitäten eingehalten werden können.
	Würdigung	<i>Die Anforderungen des Verfüllmaterials werden in einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf Grundlage der BBodSchV festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass jede Anlieferung kontrolliert werden kann. Bei der Anlieferung des Bodenaushubs ist eine Eingangskontrolle durch die verantwortliche Person oder durch deren Vertreter durchzuführen. Die Ergebnisse der Eingangskontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.</i>
5.4	Einwendung	Es wird die Formulierung von Nebenbestimmungen zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Verfüllung und die Berechnung von Sicherheitsleistungen gefordert.
	Würdigung	<i>Die Anforderungen an das Verfüllmaterial werden in einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf Grundlage der BBodSchV festgelegt. Die sachgerechte Verfüllung/Rekultivierung werden über entsprechende Sicherheitsleistungen abgesichert.</i>
5.5	Einwendung	Es wird die Frage gestellt, wie eine fachgerechte Bodenlagerung / der fachgerechte Umgang mit schutzwürdigen Böden sichergestellt werden kann. Aus der vorgelegten Betriebsplanung wird dies nicht ersichtlich.
	Würdigung	<i>Eine bodenkundliche Baubegleitung wird eingerichtet. Der ordnungsgemäße Umgang mit den schutzwürdigen Böden wird somit sichergestellt.</i>
5.6	Einwendung	Es soll geprüft werden, ob nicht schon für die Dauer der Maßnahme Kompensationsmaßnahmen aufzuerlegen sind, die den (temporären) Wegfall der unter 14.2.2 der UVP aufgeführten Bodenfunktionen ausgleichen.
	Würdigung	<i>Notwendige Kompensationsmaßnahmen wurden von den entsprechenden Fachbehörden formuliert. Für den temporären Wegfall der Bodenfunktion sind keine weiteren Kompensationen notwendig.</i>
5.7	Einwendung	Die Zwischenlagerung des Abraums ist nicht nachvollziehbar.
	Würdigung	<i>Im Abtragungsplan wurde die Verwallung ergänzt, die gleichzeitig als Lagerfläche für Abraum dient.</i>
5.8	Einwendung	Es fehlen Angaben zur Herkunft des unbelasteten Verfüllmaterials.
	Würdigung	<i>Das Verfüllmaterial stammt von regionalen und überregionalen Bauvorhaben. Die zur Verfüllung benötigten Böden sind in dem südwestlichen Teil der Niederrheinischen Bucht (Lehme, Lösslehme und feinsandige Böden) großflächig und mit großen Mächtigkeiten vorhanden und verfügbar. Diese Art von Böden fallen im großen Umfang im Rahmen von diversen Bautätigkeiten an (z.B. Neubaufächen Wohnungsbau, Gewerbe, Industrie, Errichtung von Infrastruktureinrichtungen jeglicher Art).</i>
5.9	Einwendung	Dokumentation der Erdmassen, es wurde keine Waage beantragt
	Würdigung	<i>Das angelieferte Verfüllmaterial wird mit Lieferschein angeliefert, die Daten werden im Betriebstagebuch dokumentiert.</i>

		<i>Es werden regelmäßige Aufmaße der Grube angefertigt, um den Abbau- und Verfüllfortschritt zu kontrollieren. Auf Basis der Aufmaße lassen sich hinreichend genaue Mengenermittlungen erstellen.</i>
5.10	Einwendung	Es ist eine Austrocknung des Wurzelbereichs entlang des alten Bahndamms zu besorgen. Berücksichtigung des Klimawandels mit zunehmenden Trockenphasen.
	Würdigung	<i>Zwischen dem Vorhabengebiet und der Unterkante des alten Bahndamms verläuft ein etwa 5m breiter Flurweg welcher nicht abgebaut wird. Zusätzlich werden mit der Böschungsoberkante 5m Abstand zu der Flurstücksgrenze des Flurwegs eingehalten. Der Abstand der Böschungsoberkante der Abgrabung zum Böschungsfuß des alten Bahndamms beträgt somit mindestens 10 m. Eine Austrocknung des Wurzelraums durch den Abbaubetrieb ist auf Grund des Abstandes nicht zu besorgen.</i>
6	Thema	Schutzgut Landschaft
6.1	Einwendung	Durch das Vorhaben wird ein prägender Landschaftsbestandteil beansprucht. Die Beurteilung erfolgt nicht gemäß der im Landschaftsplan festgelegten Kriterien. Das Vorhabengebiet weist eine exponierte Lage am Stadteingang von Jülich auf. Die Landschaft wird durch die Abgrabung zerklüftet. Die topographisch sehr bewegte Fläche führt zum höchsten Geländebereich im gesamten Stadtgebiet Jülich-dem Ortsteil Bourheim. Der geschwungene Landschaftsverlauf ist im Gegensatz zur üblichen landwirtschaftlichen Nutzung auf ebenen Flächen etwa besonderes und wird aufgrund seiner exponierten Lage als landschaftsprägend wahrgenommen. Es wurde keine objektive Landschaftsbildanalyse durchgeführt. Es wird ein wertvoller Kultur- und Lebensraum für Mensch und Tier nachhaltig und unwiderruflich vernichtet.
	Würdigung	<i>Durch die Abgrabung entstehen temporäre Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild durch die Veränderung des Reliefs und die Realnutzung des Abgrabungsgebiets. Der Untersuchungsraum ist jedoch bereits stark anthropogen überprägt. Wegen der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung ist die Landschaft strukturarm und ausgeräumt.</i> <i>Bei Abgrabungen ist eine vorübergehende Verunstaltung der Landschaft bzw. Beeinträchtigung der Landschaft und ihres Erholungswertes in der Regel nicht zu vermeiden. Diese kann einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Abgrabung aber nicht entgegengehalten werden.</i> <i>Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Ansaat von Bodenlagern und Böschungen als Blühstreifen vorgesehen. Darüber hinaus muss das Vorhabengebiet zeitnah rekultiviert werden. Bei der beabsichtigten Rekultivierung wird das Landschaftsbild aufgewertet, da durch die Anlage von Gehölzflächen eine Strukturierung der Landschaft erfolgt. Wegen der Abschirmung des Vorhabens und der beabsichtigten Rekultivierung beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die in der Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebiete.</i>
	Einwendung	Durch das Vorhaben werden etwa 200.000 m ² Landfläche ihren für Mensch und Natur wertvollen Charakter für 3 Dekaden verlieren. Es wird beanstandet, dass die Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigt wird.
6.2	Würdigung	<i>In Bezug auf Landschaft siehe Nr. 6.1</i> <i>In Bezug auf die Lebens- und Wohnqualität: In den der Lärmprognose und der Staubprognose wird nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Emissionen eingehalten werden können. Tieflage der Abgrabung, Verwallungen und Begrünungen haben eine abschirmende Wirkung. Aufgrund der bereits vorhandenen Bepflanzung auf dem alten Bahndamm wird die Abgrabung von den Wohnhäusern in Bourheim aus nicht einsehbar sein.</i>
7	Thema	Schutzgut Wasser

7.1	Einwendung	Durch den Einsatz von Radlader, Hydraulikbagger und LKW könnte es zu einem Haveriefall kommen. Es wird ein Störfallkonzept für den Haveriefall gefordert.
	Würdigung	<i>Zum Schutz des Grundwassers werden Auflagen in der Wasserrechtlichen Erlaubnis definiert. Beispielsweise Vorhalten von Öl-Bindemittel, Tägliche Überprüfung der Geräte auf Dichtigkeit, Betanken nur auf dafür vorgesehenen Flächen.</i>
7.2	Einwendung	Es wird die Frage gestellt, ob die oberen Bodenschichten später bei Starkregenereignissen geeignet sind die Wassermassen in das Grundwasser abzuleiten.
	Würdigung	<i>In der Bodenkarte 1:50.000 wird für die im Vorhabengebiet vorliegenden Boden (Parabraunerde bzw. Kolluvium) dargestellt, dass die Versickerungseignung des Bodens ungeeignet ist. Eine direkte Versickerung von großen Wassermengen bei Starkregenereignissen ist bereits heute aufgrund der tonig/schluffigen Deckschichten aus Lösslehm nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass auftretendes Oberflächenwasser im heutigen Zustand dem Bourheimer Fließ zufließt und abläuft.</i> <i>Größtenteils wird der abgetragene Oberboden wieder eingebaut. Zusätzlich sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Tiefenlockerung) vorgegeben. Im Rahmen der Rekultivierung wird das ursprüngliche Relief wieder hergestellt. Nach Fertigstellung der Rekultivierung kann das Wasser in gleicher Art und Weise wie im heutigen Zustand in Richtung Bourheimer Fließ abfließen.</i>
7.3	Einwendung	Welchen Einfluss könnte die veränderte Bodenstruktur auf die Grundwasserneubildung haben? Welchen Einfluss könnte die veränderte Bodenstruktur (nach Verfüllung) auf die horizontalen Strömungen im Grundwasserleiter haben.
	Würdigung	<i>Erhebliche Einflüsse auf die Grundwasserneubildung bzw. das Strömungsmilieu sind nicht zu erwarten. Zur Versickerungsfähigkeit siehe Nr. 7.2.</i> <i>Nur ein geringer Anteil des Verfüllmaterials wird zukünftig im Grundwasser liegen. Es handelt sich um die untersten 2 bis 3m. Zwischen der Abbausohle und der im tiefen Untergrund verlaufenden Tonschicht (Grundwasserstauer) verbleibt ein Sockel aus Kies, Sand und Lehm mit einer Mächtigkeit von mehr als 15m, in welcher das Wasser ungehindert fließen kann.</i>
7.4	Einwendung	Es wird die Frage gestellt, ob mit Bodenerosionen in Hanglage zu rechnen ist.
	Würdigung	<i>Aufgrund der Vorgaben zur sachgerechten Rekultivierung (Wiedereinbau des abgetragenen Oberbodens, Herstellung des ursprünglichen Reliefs, Ansaat/Bepflanzung usw.), ist mit keiner veränderten Bodenerosion im Vergleich zum Ist Zustand nicht zu rechnen.</i>
7.5	Einwendung	Im Rahmen der Genehmigung soll die Art der zu verfüllenden Böden präzisiert werden. Es soll verhindert werden, dass zukünftig ein Antrag auf Einbau von Bauschutt oder anderen belasteten Materialien gestellt wird. Weiterhin in sind klare Anforderungen an Beprobung und Dokumentation zu den einzubauenden Böden festzuschreiben.
	Würdigung	<i>Die Verfüllung der Abgrabung ist nur mit unbelastetem Boden entsprechend der BBodSchV zugelassen. Entsprechende Auflagen sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis formuliert.</i>
7.6	Einwendung	Bereits mit dem Tagebau Inden wurde dem Ort Bourheim schon lange Zeit das Grundwasser weggepumpt. Nun soll durch den Trockenabbau wieder das Wasser abgepumpt werden, da sonst wohl der Trockenausbau nicht möglich ist.

		Die Öffnung des Grundwassers in Form von Nassauskiesung führt zu einer erhöhten Sauerstoffaussetzung, welche den Nitratreintrag in das Grundwasser begünstigt und den Abbau von Nitrat erschwert
	Würdigung	<i>Es kommt zu keiner künstlichen Grundwasserabsenkung. Ein Abpumpen des Grundwassers ist nicht vorgesehen und durch die Genehmigung nicht abgedeckt. Zum Grundwasser wird ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten.</i>
8	Thema	Schutzgut Klima/Luft
8.1	Einwendung	Im Zuge des Klimawandels werden die Sommer immer trockener. Möglicherweise könnte sich der Sachverhalt negativ auf die Staubbelastung auswirken.
	Würdigung	<i>Hinsichtlich der Staubbelastung hat die Vorhabenträgerin ein entsprechendes Gutachten der A NECO GmbH & Co. zur Prognose der Staubimmissionen vorgelegt. Die Prognose zeigt, dass die ermittelten Gesamtbelastungswerte die maßgebenden Immissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Die im Gutachten getroffenen Vorgaben und Annahmen sollen berücksichtigt und im Betrieb umgesetzt werden. Zusätzlich soll der Entstehung von sichtbarem Staub durch verschiedene staubmindernde Maßnahmen entgegengewirkt werden.</i>
8.2	Einwendung	Die Flächen des Vorhabengebietes stellen einem klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsraum dar und sind deshalb zu erhalten.
	Würdigung	<i>Staub und Lärm Gutachten wurden erstellt und weisen einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach. Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung.</i>
8.3	Einwendung	Bedenken bezüglich der nachhaltigen Störung des ökologischen Gleichgewichtes während der mehrere Jahrzehnte dauernden Ausgrabungs- und Verfüllungsphase. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aufkommenden Diskussion zum Klimaschutz auch für die kommenden Generationen.
	Würdigung	<i>Im Rahmen der UVP wurden die die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfasst und bewertet. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde festgestellt.</i>
9	Thema	Schutzgut Erbe und sonstige Schutzgüter
9.1	Einwendung	Bau- und Bodendenkmäler befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet. Sie wurden im UVP-Bericht nicht hinreichend betrachtet.
	Würdigung	<i>Das Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass sich in der betroffenen Fläche Bodendenkmäler erhalten haben, da es sich um eine siedlungsgünstige Region handelt. Es wurde daher eine Grunderfassung durch das LVR-Amt durchgeführt.</i>
		<i>Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird dadurch Rechnung getragen, dass vor der Veränderung oder Beseitigung der archäologischen Substanz im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des DSchG NRW die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sichergestellt wird. Dies erfolgt durch die Formulierung entsprechender Nebenbestimmungen.</i>
10	Thema	Abfälle und Risiken
10.1	Einwendung	

		Es ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Betriebseinrichtungen, feste Unterkünfte und Sanitäreinrichtungen vorhanden sind.
	Würdigung	Es werden alle bereits bestehenden Einrichtungen auf dem bestehenden Betriebsgelände in Teilbereich 1 genutzt. Hier befinden sich die Sozialeinrichtungen (Toiletten, Dusche, Aufenthaltsraum etc.). Als Toilette wird zusätzlich ein Baustellen-WC (Beispiel TOI-TOI) in der Abgrabung aufgestellt, indem ein WC sowie ein Urinal vorhanden sind. Die Entsorgung erfolgt durch regelmäßigen Tausch der Anlage.
10.2	Einwendung	Umgang mit Abwässern im Rahmen der Abgrabung und Verfüllung.
	Würdigung	Frischwasser für die Nutzung eines Handwaschbeckens wird täglich in einem Kanister mitgebracht, das Abwasser wird ebenso täglich mitgenommen und auf dem Betriebsgelände von Teilbereich 1 in der Kanalisation entsorgt.
10.3	Einwendung	Es wird die Frage gestellt, was passiert, wenn auf der Abbausohle ein Dieseltank "aufreißt und mal eben 500l Treibstoff an Ort und Stelle versickern".
	Würdigung	Im Falle eines Unfalls sind entsprechende Sofortmaßnahmen einzuleiten (Abstreuen mit Bindemitteln, Benachrichtigung Feuerwehr, Benachrichtigung UWB, s. auch 7.1).
10.4	Einwendung	Es wird die Frage gestellt wie mit undichten Hydrauliksystemen umgegangen wird und eine Undichtigkeit über einen langen Zeitraum unentdeckt bleibt.
	Würdigung	Werden Fahrzeuge länger nicht genutzt, dürfen Sie nur auf dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Weiterhin sind in der Wasserrechtlichen Erlaubnis weitere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers formuliert (s. 7.1).
11	Thema	Betriebsplanung und Arbeitsschutz
11.1	Einwendung	Es ist nicht ersichtlich, wie Teilfläche 1 bereits rekultiviert werden soll, während Teilfläche 3 oder 6 noch im Abbau befindlich sind.
	Würdigung	Der durch die Einwender beschriebenen Betriebsabläufe entsprechen nicht der im Antrag dargestellten Vorgehensweise. In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass Abschnitt 1 erst zum Schluss verfüllt und rekultiviert wird. Der Abschnitt 1 wird als Betriebsgelände und zur Erschließung benötigt (vgl. Betriebsplanung Bericht).
11.2	Einwendung	Der Abbau soll innerhalb von 22 Jahren erfolgen. Für die Rekultivierung werden zusätzlich 8 Jahre benötigt. Es wird offengelassen, ob die Zeiträume kürzer oder länger sein werden und welche Auswirkungen eine angepasste Zeitplänen auf die Lärmbelastung haben könnte.
	Würdigung	Die Laufzeiten sind in der Genehmigung verbindlich festgeschrieben. Eine Änderung der Laufzeiten bedarf einer entsprechenden Änderungsgenehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens würde dann geprüft ob evtl. neue Gutachten zum Lärm notwendig wären.
11.3	Einwendung	Es soll eine Obergrenze an LKW Bewegungen pro Tag festgelegt werden.
	Würdigung	Im Rahmen der Lärmprognose wird nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte, gemäß der im Rahmen der Begutachtung anzuwendenden Rechenmethode, für den prognostizierten LKW-Verkehr eingehalten werden können.
11.4	Einwendung	Es soll eine Absicherung der beantragten Laufzeit verbindlich festgelegt werden.

	Würdigung	<i>Die Genehmigung wird hinsichtlich der beantragten Laufzeit verbindlich sein. Die sachgerechte Reinigung der Fläche wird mir entsprechenden Sicherheitsleistungen abgesichert.</i>
11.5	Einwendung	Es wird beanstandet, dass ein Teil des Abraums zur Verfüllung der Abgrabung verwendet werden soll.
	Würdigung	<i>Die sofortige Verfüllung des eigenen Abraums ist gängige Praxis und nicht zu beanstanden.</i>
11.6	Einwendung	Angaben zum Arbeitsschutz und zu Sanitäreinrichtungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard.
	Würdigung	<i>Die zuständige Bezirksregierung Köln – Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz wurde zum Vorhaben beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Der Hinweis, dass immer die derzeit gültige arbeitschutzrechtliche Fassung anzuwenden ist, wird als Hinweis in die Genehmigung aufgenommen.</i>
12	Thema	Landschaftspflegerischer Begleitplan
12.1	Einwendung	Der Betriebsplan lässt nicht erkennen, wie eine frühzeitig beginnende Rekultivierung funktionieren soll. Der Ablauf von Abbau und zeitnaher Verfüllung soll überdacht werden. „Es wäre auch denkbar eine etwaige Genehmigung in Flächenteile zu untergliedern, die dann sukzessive durch die Behörde erst nach erfolgter und überprüfter Rekultivierung der vorangegangenen Teilfläche freigegeben wird. Wenn der den Abbaubetrieb umgebende Zaun dann mit dem Fortschreiten der Maßnahme versetzt wird, reduziert die auch die Zerschneidung und die Unterbrechung der Wechselbeziehungen.
	Würdigung	Auf Seite 13 der Betriebsplanung werden die Abbau und Verfüll Reihenfolge nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen der Planung wurde darauf geachtet, dass die Verfüllung/Rekultivierung schnellstmöglich erfolgen kann, ohne den reibungslosen Betriebsablauf zu behindern. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen wird, in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, die Rekultivierung von bestimmten Flächen zeitlich vorgezogen.
12.2	Einwendung	Die landschaftsökologische Kompensation beschränkt sich auf den Zustand vor und nach der Abgrabung. Es soll ein betriebsbegleitender Ausgleich erfolgen.
	Würdigung	<i>Unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden wurden Auflagen zu Kompensationsflächen formuliert. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wird bereits während des Abgrabungsbetriebes umgesetzt.</i>
13	Thema	Sonstige
13.1	Einwendung	Es verlaufen Hochspannungsleitungen über die geplante Abgrabung. Sie stellen ein Gefahrenpotential dar. Es wird die Frage gestellt, ob Standsicherheitsnachweise vorliegen und können die geforderten Sicherheitsabstände des Stromversorgers eingehalten werden können. Es wird auf das Gefahrenpotential hingewiesen.
	Würdigung	<i>Sicherheitsmaßnahmen wurden von den Betreibern vorgegeben und werden als Auflagen in die Genehmigung übernommen. Weiterhin ist die Standsicherheit gutachterlich nachzuweisen.</i>
13.2	Einwendung	Im Rahmen des Vorhabens werden Ackerflächen beansprucht und gehen dauerhaft verloren. Das Vorhaben führt zu einer Erhöhung von Pachtpreisen, da landwirtschaftliche Flächen verknappt werden.

	Würdigung	<i>Der Eingriff erfolgt abschnittsweise. Bis zur Beanspruchung durch den Abbau können die landwirtschaftlichen Flächen weiter genutzt werden. Die Rekultivierung folgt dem Abbau sukzessive nach. Im Rahmen der Rekultivierung werden größtenteils wieder Ackerflächen hergestellt. Nach Beendigung des Vorhabens steht ein Großteil des Vorhabengebietes wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.</i>
13.3	Einwendung	Im Rahmen des Vorhabens können Bourheimer Immobilien an Wert verlieren.
	Würdigung	<i>Mit den vorgelegten Antragsunterlagen (Gutachten, Prognosen, Fachbeiträge etc.) kann ein Betrieb der Abgrabung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden.</i>
13.4	Einwendung	Der Abbau von Kies und Sand soll reduziert werden, der Bedarf sollte möglichst durch recycelte Baustoffe gedeckt werden. Es wird dargestellt, dass Kies und Sand begrenzt sind und deshalb ein sparsamer Umgang mit dem Rohstoff erforderlich ist. Die Forschungs- und Entwicklung von Recyclingmöglichkeiten im Baustoffbereich sollte unterstützt werden. Der Monitoring Bericht der Kreislaufwirtschaft Bau gibt für das Jahr 2018 an, dass nur 12,5% des Baustoffbedarfes über recycelte Baustoffe gedeckt wird. Die überwiegende Mehrheit machen mit 44,1 % Kiese und Sande aus. Auch unter Berücksichtigung zukünftiger Generationen sollte bei der Vergabe von Projekten ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass nachhaltig mit dem Rohstoff Kies und Sand gewirtschaftet wird.
	Würdigung	<i>Die Forderung mehr recycelte Baustoffe einzusetzen, ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.</i>
13.5	Einwendung	In den Antragsunterlagen werden die Mengen an Kies, Sand und Lehm ermittelt und dargestellt. Die Mengenberechnung ist nicht nachvollziehbar und es ist ersichtlich, ob die Mindermengen aus den Aufstandsflächen der Strommaste berücksichtigt wurden.
	Würdigung	<i>Die Mengenangaben sind nachvollziehbar dargestellt und wurden durch eigene Berechnungen überprüft.</i>
13.6	Einwendung	Es wird die Frage gestellt, wie die spätere Rekultivierung der Abgrabung sichergestellt werden kann.
	Würdigung	<i>Die Rekultivierung der einzelnen Abbaubabschnitte wird durch entsprechende Sicherheitsleistungen sichergestellt, welche bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen sind.</i>
13.7	Einwendung	Die Lebensqualität und die touristische Attraktivität der betroffenen Orte werden beeinträchtigt.
	Würdigung	<i>Die vorliegenden und durch die Fachbehörde geprüften Gutachten weisen einen zulässigen Betrieb der geplanten Abgrabung nach. Auswirkungen von Lärm und Staub auf die Wohnbebauungen über das zulässige Maß hinaus sind nicht zu erwarten.</i>

4. Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Jülich wurde mit Schreiben vom 11.03.2021 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde das Einvernehmen form- und fristgerecht versagt.

Eine Prüfung der seitens der Stadt Jülich vorgebrachten Argumente ergab, dass die Versagung des Einvernehmens inhaltlich nicht begründet und das insoweit rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen ist.

Am 11.09.2023 wurde die Stadt Jülich gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW 2018 zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens angehört und ihr gleichzeitig Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Mit Schreiben vom 29.09.2023 bekräftigt die Stadt Jülich ihre Entscheidung, dass das gemeindliche Einvernehmen versagt wird.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Nach § 73 BauO NRW 2018 hat die Behörde das Einvernehmen zu ersetzen.

Nach überwiegender Meinung ist die Formulierung "kann" im BauGB nicht als Ermessen zu verstehen ist, sondern als Berechtigung ein fehlendes Einvernehmen zu ersetzen.

So hat auch der Bundesgerichtshof seit dem Jahr 2010 in der amtshaftungsrechtlichen Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass trotz der Ausgestaltung von § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB als Kann-Vorschrift vieles dafür spreche, dass es sich bei dieser Vorschrift um eine bloße Befugnisnorm handele, bei der auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen bestehe, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen sei.

Demnach ist das durch die Stadt Jülich versagte Einvernehmen zu ersetzen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

1. Vorbescheid:

Die Stadt Jülich verweist im Rahmen des beantragten Vorbescheids auf ihre negative Stellungnahme vom 09.07.2019. Aufgrund der abgelaufenen Zweimonatsfrist war jedoch die Einvernehmensfiktion eingetreten. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens bei der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Der abtragungsrechtliche Vorbescheid wurde daher mit Datum vom 03.02.2020 rechtmäßig erteilt.

2. Regionalplan, Landesentwicklungsplan und Flächennutzungsplan:

Die Stadt Jülich führt aus, dass der seit geraumer Zeit in Aufstellung befindliche Regionalplan dem Vorhaben entgegen stünde. Darüber hinaus führt Sie an, dass die Darstellungen des Landesentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans dem Vorhaben widersprechen. Zudem sei ein Verlust von Ackerflächen nicht hinzunehmen.

Hierzu ist anzumerken, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf. Die bauplanungs- und

raumordnungsrechtliche Zulässigkeit der Abgrabung ist durch den bestandskräftigen Vorbescheid vom 03.02.2020 mit Bindungswirkung für das Genehmigungsverfahren festgestellt.

Die Bezirksregierung Köln vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Entwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Wirkung des Vorbescheids unberührt lassen.

Im Ergebnis ist daher die Versagung des Einvernehmens unter Bezugnahme auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan, die Ziele der Raumordnung im geltenden Regionalplan und im Landesentwicklungsplan sowie auf angebliche rechtliche Vorwirkungen des in Aufstellung befindlichen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)" nicht begründet.

Der Einwand der Stadt Jülich zum "Verlust von Ackerflächen" betrifft ebenfalls die raumordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Über diese wurde im Rahmen des Vorbescheides aber bereits abschließend entschieden. Der Verlust von Ackerflächen bezieht sich hier auf den entgegenstehenden öffentlichen Belang, dass das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Hier weist der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Der Vorbescheid legt diesbezüglich abschließend und damit mit Bindungswirkung fest, dass diese Festsetzung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

In Betracht käme demzufolge nur eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens gestützt auf eine fehlende Erschließung oder auf entgegenstehende öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB, über die im Rahmen des Vorbescheides noch nicht abschließend entschieden wurde.

3. Lärm- und Staubimmissionen:

Die Stadt Jülich trägt vor, dass es durch das Vorhaben in den Ortslagen Koslar und Bourheim sowie der Siedlung "Am Weihberg" zu unzumutbaren Belästigungen kommt.

Die Vorhabenträgerin hat eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik goritzka akustik vorgelegt. Die Prognose begegnet keinen rechtlichen Bedenken und zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für alle betrachteten Abbauschritte (Vorfeldberäumung, Kiesabbau und Verfüllung) sowie beim rechnerischen Parallelbetrieb aller genannten Arbeitsschritte eingehalten werden. Die betrachteten Immissionspunkte lagen auch in der Siedlung am Weihberg (IO 04 und 05) und in der Ortslage Bourheim (IO 01-03).

Die untere Immissionschutzbehörde schließt sich der Bewertung des Gutachtens an, dass durch die Trockenabgrabung keine schalltechnischen Konflikte zu erwarten sind. Die schalltechnische Untersuchung soll Bestandteil der Genehmigung werden und die dort festgelegten Voraussetzungen wie Betriebszeiten, Betriebsabläufe etc. sollen verpflichtend umzusetzen sein. Entsprechende Nebenbestimmungen sollen formuliert werden.

Hinsichtlich der Staubbelastung hat die Vorhabenträgerin ebenfalls ein entsprechendes Gutachten der AN-ECO GmbH & Co. zur Prognose der Staubimmissionen vorgelegt. Die Prognose zeigt, dass die ermittelten Gesamtbelastungswerte die maßgebenden Immissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Die im Gutachten getroffenen Vorgaben und Annahmen sollen berücksichtigt und im Betrieb umgesetzt werden. Zusätzlich soll der Entstehung von sichtbarem Staub durch verschiedene staubmindernde Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Nach alledem scheidet die Versagung des Einvernehmens aufgrund von lärm- und staubtechnischen Aspekten aus.

4. Verkehrsbeeinträchtigungen:

Die Stadt Jülich führt aus, dass es durch den Anlieferverkehr zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen auf der Adenauerstraße an der Einmündung zur B 56/Westring käme. Die Verkehrsbeeinträchtigungen sollen einerseits in Staub und Lärm und andererseits in dem durch die Abtragung verursachten Verkehr bestehen.

Soweit hier zusätzliche Belastungen durch verkehrsbedingten Lärm und Staub befürchtet werden, können schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ausgeschlossen werden. Die Immissionsbelastung durch den Verkehr wurde durch die vorgelegten Gutachten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dargestellt und durch die Fachbehörde geprüft.

Darüber hinaus wird durch entsprechende Regelungen in der Genehmigung sichergestellt, dass der befestigte Zufahrtbereich regelmäßig mit einem Kehrfahrzeug o.ä. gereinigt wird und die Fahrgeschwindigkeiten der Transportfahrzeuge und Radlader deutlich vermindert werden.

Nach fachbehördlicher Einschätzung des Umweltamtes des Kreises Düren sind die in der mit den Antragsunterlagen eingereichten Betriebsplanung enthaltenen Erläuterungen zur Erschließung des Vorhabens vollständig und nachvollziehbar.

Dies wurde auch seitens des Tiefbauamtes, trotz der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Stadt Jülich, bestätigt.

Was den Verkehrsabfluss angeht, so ist davon auszugehen, dass die Transportfahrzeuge nach Erreichen der Adenauerstraße über die Zufahrt der Abtragung in Richtung Norden auf die B 56 weiterfahren. Die B56 mündet auf einen großen Kreisverkehr, von dem aus unmittelbarer Anschluss an die A 44 sowie die L 136 und die L 238 besteht. Damit besteht eine gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. Die Zu- und Abfahrt erfolgt ohne Ortsdurchfahrten.

Somit ist auch unter diesen Gesichtspunkten eine Verweigerung des Einvernehmens nicht gerechtfertigt.

5. Freiraum- und Naherholungsfunktion:

Weiterhin führt die Stadt Jülich den Verlust der Freiraum und Naherholungsfunktion durch die unmittelbare Nähe zum angrenzenden überörtlichen Bahntrassen-Radweg Aachen-Jülich und dem Erlebnisraum Via Belgica als Versagungsgrund an.

Der Schutz der Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts dient dazu, die Landschaft in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart zu bewahren. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen.

Bei der Beurteilung, ob die Eigenart der Landschaft betroffen ist, ist maßgeblich, ob das Vorhaben die Landschaft grob unangemessen verändert. Ob dies der Fall ist, hängt von der Eigenart des jeweiligen Gebietes ab.

Durch die Maßnahme entstehen temporäre Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild durch die Veränderung des Reliefs und die Realnutzung des Abtragungsgebiets. Der Untersuchungsraum ist jedoch bereits stark anthropogen überprägt. Wegen der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung ist die Landschaft strukturarm und ausgeräumt.

Bei Abgrabungen ist eine vorübergehende Verunstaltung der Landschaft bzw. Beeinträchtigung der Landschaft und ihres Erholungswertes in der Regel nicht zu vermeiden. Diese kann einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierten Abgrabung aber nicht entgegengehalten werden.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Ansaat von Bodenlagern und Böschungen als Blühstreifen vorgesehen. Darüber hinaus muss das Vorhabengebiet zeitnah rekultiviert werden. Bei der beabsichtigten Rekultivierung wird das Landschaftsbild aufgewertet, da durch die Anlage von Gehölzflächen eine Strukturierung der Landschaft erfolgt. Wegen der Abschirmung des Vorhabens und der beabsichtigten Rekultivierung beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die in der Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebiete.

Ein Verlust der Freiraum- und Erholungsfunktion ist daher zu verneinen, so dass die Versagung des Einvernehmens auch unter diesem Aspekt nicht begründet ist.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass das Einvernehmen zu Unrecht versagt wurde, da keine Gründe i.S. v. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegen, die eine Versagung rechtfertigen würden.

Somit wird das Einvernehmen ersetzt.

Ersetzen des Einvernehmens

Zum beantragten Vorhaben der Fa. Siep Kieswerke GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton hat die Stadt Jülich das Einvernehmen rechtswidrig verweigert, so dass es ersetzt werden muss.

Doch selbst wenn das Ersetzen des Einvernehmens im Ermessen der Genehmigungsbehörde stehen würde, wäre es vorliegend zu ersetzen.

Neben einer ausdrücklichen Ersetzung des Einvernehmens ist auch seine konkludente Ersetzung durch Erteilung der Genehmigung möglich. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Rechtsgrundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 13 der Anl. 1 des UVPG NRW ("Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen"). Der Schwellenwert für eine "unbedingte UVP" gemäß § 6 UVPG wird in Anl. 1 des UVPG NRW auf eine Flächengröße von 25 Hektar festgesetzt.

Da das Vorhaben etwa 20 Hektar umfasst, ist hier im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (1) UVPG in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW festzustellen, ob die beantragte Abgrabung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unterliegt.

Mit Vermerk vom 19.02.2021 wurde gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

5.2.1 Allgemeines

Gemäß § 24 UVPG erstellt die Behörde zum Abschluss des UVP-Verfahrens eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts werden die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Außerdem werden naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.

Die Zusammenfassung enthält die abschließende Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und dient dazu, die entscheidungserheblichen Sachverhalte festzustellen. Sie konzentriert sich auf diejenigen Umweltauswirkungen, die für die Zulassungsentscheidung relevant sind.

5.2.2 Informationsquellen und Prüfungsmethoden

Die Ausführungen basieren insbesondere auf den eingereichten Unterlagen des Vorhabensträgers (vor allem UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) und auf den gemäß § 17 UVPG eingeforderten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die vereinzelt durch eigene Ermittlungen ergänzt wurden.

Eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach §§ 54 ff. UVPG war nicht erforderlich.

Von den beteiligten Dienststellen, Verbänden und Versorgungsträgern wurden verschiedene Bedenken und Anregungen vorgetragen, die bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18 und 19 UVPG wurden eine Vielzahl von Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Für die Erstellung des UVP-Berichts beauftragte der Vorhabensträger das Büro für Landschaftsplanung – Rebstock, welches auch den Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellte. Die Artenschutzgutachten und der ökologische Fachbeitrag wurde vom Büro IVÖR erarbeitet (Anlagen 1.7 und 1.8).

Der UVP-Bericht wurde zusammen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Antragsunterlagen den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Neben Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzgutachten, Landschaftspflegerischem Begleitplan und ökologischem Fachbeitrag wurden insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet:

- Schalltechnische Untersuchung des Büros goritzka akustik (Anlage 1.10.1)
- Prognose der Immissionen von Partikel (PM-10), Partikel (PM2.5) und Staubbiederschlag des Büros ANECO (Anlage 1.10.2)

Die Ergebnisse von UVP-Bericht und Gutachten wurden von der Genehmigungsbehörde zusammengefasst und ausgewertet sowie teilweise durch eigene Ermittlungen ergänzt. Darüber hinaus fanden die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwender Berücksichtigung.

5.2.3 Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt

Die Abgrabungsfläche befindet sich im landwirtschaftlichen Flur südwestlich von Jülich und nördlich von Bourheim. Das Vorhabengebiet wird im Norden von der B 56 und im Nordwesten von der L 238 begrenzt.

Das Vorhabengebiet besteht aus Ackerflächen, sowie einem Flurweg und dem Bourheimer Fließ im Bereich der geplanten Zufahrt.

Südlich verläuft auf dem Damm einer ehemaligen Bahntrasse ein Fuß- und Radweg. Das Bourheimer Fließ verläuft entlang der südöstlichen Grenze des Vorhabengebiet.

Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 85 bis 103 mNHN und fällt Richtung Nordosten ab.

Im Vorhabengebiet befinden sich zwei Strommasten einer 110 kV Freileitung.

Das Vorhaben betrifft keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler gemäß Denkmalschutzgesetz. Eine 2023 vorgenommene archäologische Grunderfassung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland ergab Hinweise auf Bodendenkmäler.

Der historische und aktuelle Ackerbau wurde durch die überwiegend hier vorkommenden Parabraunerden ermöglicht, die aus Löß entstanden sind. Diese Böden weisen aufgrund ihrer Fruchtbarkeit einen hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeitsgrad auf.

Unter einer 2 bis 5 m mächtigen Lößlehmschicht befinden sich die Kiese und Sande der jüngeren und älteren Hauptterrasse des Rheins und der Maas mit einer Mächtigkeit von insgesamt ca. 20 bis 25 m. Darunter liegen die feinkörnigen Schichten der Ältesten Hauptterrasse der Maas mit einer Mächtigkeit von bis zu 10 m.

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich insgesamt 41 zu bewertende planungsrelevante Arten. Für 40 dieser Arten sind keine vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vegetation ist ebenso wie die Fauna von der ackerbaulichen Nutzung geprägt.

Eine ausführliche Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt ist dem UVP-Bericht zu entnehmen.

5.2.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Das Abbauvorhaben wirkt sich auf alle in § 2 UVPG genannten Schutzgüter aus (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter).

Die einzelnen möglichen Auswirkungen werden im UVP-Bericht detailliert und vollständig beschrieben.

Als entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens wurden die nachfolgend beschriebenen Aspekte ermittelt.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit"

Die möglichen Auswirkungen betreffen vor allem Lärm und Staubeinwirkungen und die Nutzungsänderung.

Die mit dem Abgrabungsbetrieb verbundenen Immissionen (Staub, Lärm) können zu Beeinträchtigungen in der näheren Umgebung führen.

Durch an- und abfahrende LKW und durch die Verkippvorgänge sind Emissionen von Staub und Lärm möglich.

Belästigungen durch Lärm und Staub können besonders bei Arbeiten auftreten, die oberhalb des ursprünglichen Geländeniveaus durchgeführt werden (Abtrag von Oberboden, Aufschütten von Wällen).

Durch die Nutzungsänderung stehen landwirtschaftliche Flächen zweitweise nicht zur Verfügung.

Die Stadt Jülich führt in ihrer Stellungnahme unter anderem an, dass durch es durch das Vorhaben zu Verlust von Freiraum- und Erholungsfunktionen kommt.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"

Die Abbautätigkeiten greifen erheblich in den Naturraum ein und können den Lebensraum von schutzwürdigen bzw. planungsrelevanten Arten beeinträchtigen.

Das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurden im Artenschutzgutachten unter Berücksichtigung des ökologischen Fachbeitrags ermittelt.

Demnach ist bei 40 von 41 der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten kein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Für die Nachtigall konnten mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind wegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter "Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft"

Für die Dauer der Abgrabung stehen die Teilflächen bis zur Rekultivierung nicht für die Landwirtschaft zur Verfügung. Nach der Rekultivierung stehen die Flächen fast vollständig wieder als Ackerfläche zur Verfügung. Zur Minimierung des Flächenbedarfs wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche sukzessive in Anspruch genommen und wiederhergestellt.

Durch den Abbau wird der natürliche Boden- und Untergrundaufbau im Vorhabengebiet vollständig zerstört.

Die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG (z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung gehen verloren.

Diese Auswirkung ist zwangsläufig mit der Rohstoffentnahme verbunden und daher nicht vermeidbar.

Ein Austrocknen des Wurzelbereichs entlang des alten Bahndamms ist, auf Grund des Sicherheitsabstandes von 10m, nicht zu befürchten.

Das südlich der Abgrabungsfläche verlaufende Bourheimer Fließ wird im Bereich der Zufahrt gequert. Für den Einbau eines Durchlasses in das Bourheimer Fließ wurde eine wasserrechtliche Genehmigung (Datum 02.06.2021) erteilt.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen kann sich erhöhen, da durch den Rohstoffabbau die schützenden Deckschichten entfernt werden. Die anschließende Verfüllung des Restloches mit fremden Materialien birgt das Risiko von Schadstoffeinträgen.

Die geplante Abbausohle soll immer min. 1 m über dem aktuellen Grundwasserstand liegen. Bereichsweise liegt die Abbausohle aber unter den vorbergbaulichen Grundwasserständen, die grundsätzlich nach Einstellung der Sumpfungmaßnahmen wieder erreicht werden können. Ein Abpumpen des Grundwassers, wie ein Einwender befürchtet, findet nicht statt.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinflusst. Auf Grund des anstehenden Lößlehm fließt bereits jetzt bei Starkregenereignissen der Großteil dem Bourheimer Fließ zu. Das ursprüngliche Relief wird im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt.

Durch das Vorhaben gehen vorübergehend kühlende, landwirtschaftliche Flächen verloren. Weiterhin können Staubimmissionen auftreten und Abgase durch den Maschineneinsatz entstehen.

Das Landschaftsbild des bisher landwirtschaftlich genutzten Areals wird verändert. Für die Zeit der Abtragung entsteht ein für die Gegend untypisches Landschaftsbild. Dadurch werden auch die Lebensräume der Tiere und Pflanzen beeinflusst. Bei Abschluss der Rekultivierung entstehen zusätzliche Feldgehölze.

Auswirkungen auf das Schutzgut "kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter"

Belange der Denkmalpflege sind von der Planung nicht betroffen, da sich weder innerhalb des Plangebietes noch in der relevanten Umgebung Baudenkmäler befinden.

Eine 2023 vorgenommene archäologische Grunderfassung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland ergab Hinweise auf Bodendenkmäler.

Zu den vorhandenen Strommasten wird ein vom Betreiber festgelegter Sicherheitsabstand eingehalten und die Zuwegung sichergestellt sein.

Auf Grund des Abstandes wird eine mögliche Reaktivierung (Brain-Train) der stillgelegten Bahnstrecke nördlich der Abtragung nicht behindert.

In ihrer Stellungnahme weist das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung des Kreises Düren darauf hin, dass bei einer Reaktivierung der S-Bahn Jülich – Aachen nicht komplett ausgeschlossen werden kann. Die Altstrecke (jetziger Radweg) grenzt auf einer Strecke von ca. 200 m an den südlichen Abgrabungsbereich.

Wechselwirkungen

Die Veränderung der Realnutzung bedingt Wechselwirkungen mit dem Landschaftsbild, dem Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie Einwirkungen auf den Boden.

5.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz von Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar. Sie werden daher im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung bilanziert. Die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen werden dort dargestellt. Für die verbleibenden Eingriffswirkungen werden landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Als wesentliche Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen sind – neben den landschaftspflegerischen Maßnahmen - folgende zu nennen:

- Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung unter Auflagen zur Gewährleistung von Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz.
- Durchführung eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens zur Sicherstellung, dass die im Wasserhaushaltsgesetz genannten Grundsätze eingehalten werden:
Über das Erlaubnisverfahren wird gewährleistet, dass die Verfüllung keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser nimmt.
- Verfüllung der Abgrabung zur Wiedereinbindung in die Landschaft.
- Verwendung von unbelastetem Bodenaushub zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen.
- Rekultivierung der Oberfläche zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit; dazu Verwendung des sachgerecht zwischengelagerten humosen Oberbodens.
- Etablierung einer bodenkundlichen Baubegleitung ("BBB") zur Minimierung der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden und zur Gewährleistung einer möglichst hochwertigen Boden-Rekultivierung.
- Überhöhung des Böschungsrandes zur Minimierung des Eintrags von möglicherweise schadstoffbelastetem Oberflächenwasser.
- Verhinderung von Staubemissionen durch Befeuchten.
- Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung und Bergung möglicherweise vorhandener Bodendenkmäler vor Abbau der entsprechenden Gebiete.
- Naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs im Rahmen der Rekultivierung (frühzeitige Bepflanzungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan).
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Tierarten der Feldflur.
- Etablierung einer ökologischen Baubegleitung ("ÖBB") zur Minimierung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

5.3 **Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG**

Die zuständige Behörde hat gemäß § 25 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten.

Hinweis: Die Bewertung im Rahmen der UVP beschränkt sich auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die nicht umweltbezogenen Auswirkungen (z.B. wirtschaftliche Aspekte, Belange der öffentlichen Sicherheit oder soziale Gesichtspunkte) unterliegen einem übergeordneten Abwägungs- und Entscheidungsprozess und fallen nicht unter die Bewertung im Rahmen einer UVP.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind gemäß § 25 UVPG daraufhin zu bewerten, ob die Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge erfüllt sind.

Dabei sind vor allem die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu bewerten. Bewertungsmaßstab ist das Maß an Umweltschutz, welches in den jeweiligen Fachgesetzen vom Gesetzgeber verlangt wird.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit"

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und die menschliche Gesundheit (z. B. Staubbelastungen) werden bei der Genehmigung des Antrags in Form entsprechender Nebenbestimmungen berücksichtigt (z.B. Minimierung der Staubentstehung durch Befeuchtungsmaßnahmen). Mögliche Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen durch an- und abfahrende LKW, können mit dem Einsatz einer Kehrschneidmaschine unmittelbar entfernt werden.

Die schalltechnische Untersuchung Version 3.0 vom 25.5.2022 weist einen zulässigen Betrieb der geplanten Abtragung nach.

Die Immissionsprognose bzgl. Staub zeigt, dass die ermittelten Gesamtbelastungswerte die maßgebenden Immissionswerte einhalten.

Eine negative Beeinflussung des benachbarten Radwegs und der zugehörigen Schutzhütte durch Immissionen ist nicht zu erwarten, da die Abtragung überwiegend in Tieflage erfolgt, erdfeuchtes Material abgebaut und verfüllt wird und Randwälle zur Abschirmung angelegt werden.

Da auch sonst keine Erholungseinrichtungen/ touristische Einrichtungen wie Radwege, Wanderwege oder Ausflugsziele beansprucht werden, ist eine erhebliche negative Beeinflussung der Naherholungsfunktion nicht gegeben.

Für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind daher durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"

Die Belange des Artenschutzes wurden in einem Fachbeitrag zum Artenschutz bearbeitet. Laut Gutachten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände von § 44 (1) BNatSch für alle potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Zur Sicherung der Habitatverhältnisse der Nachtigall ist am südlichen Abtragungsrand eine mehrreihige Gehölzpflanzung vorgesehen.

Der Fachbeitrag zum Artenschutz wurde von der entsprechenden Fachbehörde auf Plausibilität geprüft. Zweifel an der Korrektheit des Fachbeitrages, wie von einigen Einwendern vorgetragen, bestehen nicht.

Der LNU NRW weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Kartierung von März bis Juni stattgefunden habe und so die Erfassung von Wintergästen fehlt. Weiterhin fehlen planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 5103, die berücksichtigt werden müssen. Es wird zudem ein Ausgleich für den temporären Wegfall von Lebensraum der betroffenen Arten gefordert.

Da der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung für rastende nordische Wildgänse besitzt, war eine Ausdehnung der Kartierung auf das Winterhalbjahr nicht angezeigt. Weiterhin liefert die Berücksichtigung des 2. Quadranten des MTB 5103 keinen Mehrwert, da bereits konkrete Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Ackerflächen des Vorhabengebiet bieten zwar potenziellen Lebensraum für manche Vogelarten, jedoch wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Durch abschnittsweisen Abbau und Verfüllung wird der Flächenverbrauch reduziert. Durch die dem Abbau folgende Rekultivierung entstehen während der

Laufzeit wieder neue Ackerflächen und Flächen für die Biotopentwicklung. Ein weiterer Ausgleich ist nicht notwendig.

Der Eingriff wird sukzessive und vollständig auf der Eingriffsfläche, entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, kompensiert. Zur weiteren Minderung der Umweltfolgen wird durch Auflagen festgesetzt, dass alle Kompensations- und Herrichtungsverpflichtungen zeitnah umgesetzt werden und die mit planungsrelevanten Arten zusammenhängenden Maßnahmen unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Flora und Fauna werden durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen.

In Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung können darüber hinaus auch aktuelle oder zukünftige Artenschutzbelange berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die möglichen Umweltfolgen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Sie können daher durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter " Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft"

Um die durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen zu minimieren, werden die Flächen sukzessive in Anspruch genommen und wiederhergestellt. Weiterhin werden nachteilige Auswirkungen im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Die Flächen werden größtenteils wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung bereitgestellt.

Unter Berücksichtigung der über Nebenbestimmungen konkretisierte, qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung ("BBB") werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein umweltverträgliches Mindestmaß reduziert und die Vorsorgeanforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet.

Mit Hilfe des zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird gewährleistet, dass über entsprechende Nebenbestimmungen die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken für die Grundwasserqualität soweit minimiert werden, dass auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser eine wirksame Umweltvorsorge gewährleistet ist.

Auf das Bourheimer Fließ sind trotz Querung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis formulierten Nebenbestimmungen sollen unter anderem einen ungestörten Abfluss garantieren. Materialeinschwemmungen sind nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch den Einbau geeigneten Verfüllmaterials, unter Berücksichtigung der vorbergbaulichen Grundwasserstände, vermieden.

Zur Überwachung des aktuellen Grundwasserstandes werden 3 Grundwassermessstellen errichtet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Abbausohle einen Sicherheitsabstand von min. 1 m zum aktuellen Grundwasserstand einhält. Ein Sicherheitsabstand von 2 m zum höchsten gemessenen Grundwasserstand, wie von der Bezirksregierung gefordert, ist unbegründet. Unterhalb des höchsten gemessenen Grundwasserstandes gelten allerdings strengere Anforderungen an die Verfüllung.

Der Einfluss der veränderten Bodenstruktur auf Grundwasserneubildung und Grundwasserströmung können als minimal und lokal begrenzt bewertet werden. Durch die Verfüllung von feinsandigen, tonigen und schluffigen Böden verringert sich zwar die Versickerungsgeschwindigkeit, auf die Quantität hat dies jedoch

keine nennenswerten Auswirkungen. Die Abbausohle liegt nur etwa 2-3 m unter dem späteren Grundwasserstand. Damit verbleiben unterhalb der Sohle noch mindestens 15 m bis zur grundwasserstauenden Ton-schicht, die unbeeinflusst durchflossen werden können.

Zur Vermeidung eines Havariefalls wurden im Rahmen des Zulassungsbescheids Auflagen zum Umgang mit Betriebsmitteln festgelegt (beispielsweise Wartung, Betankung und Abstellen der Gerätschaften nicht auf dem Abtragungsgelände, Vorhalten von Bindemitteln). Zudem sind entsprechende Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls einzuleiten (Abstreuen mit Bindemitteln, Benachrichtigung Feuerwehr, Benachrichtigung UWB).

Das Risiko für eine Verunreinigung des Grundwassers kann so auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft sind nur vorübergehend. Das ursprüngliche Landschaftsbild wird durch die Rekultivierung weitgehend wieder hergestellt. Die zeitlich begrenzten Auswirkungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert, die auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung basieren.

Bewertung der Auswirkungen auf "kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter "

Die Fläche wird vor dem Rohstoffabbau im Rahmen der Denkmalschutzgesetze auf Bodendenkmäler untersucht. Die rechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes werden beim Rohstoffabbau beachtet.

Die vom Vorhaben betroffenen Leitungen, insbesondere die Hochspannungsfreileitung, werden durch Schutzabstände und weitere – durch die Leitungsbetreiber vorgeschlagenen – Sicherungsmaßnahmen geschützt.

Summeneffekte oder Wechselwirkungen

Aus der Umweltverträglichkeitsstudie und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben sich – unter Berücksichtigung möglicher Nebenbestimmungen - keine Hinweise darauf, dass mögliche medienübergreifende Wechselwirkungen entscheidungserheblich sein könnten.

Medienübergreifende Gesamtbewertung

Die oben genannten Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter lassen - auch unter Berücksichtigung aller weiteren umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens - den Schluss zu, dass das Vorhaben insbesondere unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen umweltverträglich ist.

5.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Somit kann das Ergebnis der UVP gemäß § 25 (2) UVPG bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 3 AbgrG berücksichtigt werden. Das vom Gesetzgeber unter den Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der Umweltvorsorge verlangte Maß an Umweltschutz wird im Zulassungsverfahren beachtet.

Auf Basis der in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG genannten Informationen ist festzustellen, dass das Vorhaben im Sinne des § 25 (1) UVPG die Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge erfüllt.

6. Entscheidung nach dem Abtragungsgesetz NRW

6.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 1 AbgrG NRW bedürfen Abtragungen der Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 3 Abs. 2 AbgrG NRW zu erteilen, wenn

1. ein vollständiger Abtragungsplan (§ 4 Abs. 2 AbgrG NRW) vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 4 AbgrG zu versagen, wenn keine Erklärung des Eigentümers vorliegt, dass er mit dem Abtragungsplan einverstanden ist.

Gemäß § 10 AbgrG NRW ist die Genehmigung darüber hinaus von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, die durch Abweichung von der Genehmigung und den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen.

6.2 Abtragungsplan

Der Abtragungsplan muss gemäß § 4 AbgrG NRW in Erläuterungen und Zeichnungen alle wesentlichen Einzelheiten der Abtragung und der Herrichtung enthalten, insbesondere

1. Darstellung von Lage und Umgebung des Abbaubereiches sowie Art und Umfang der abzubauenen Bodenschätze,
2. Zeitplan und Art der Durchführung der Abtragung und Herrichtung,
3. Nachweis über die fachgerechte Unterbringung des Abraumes sowie über die Sicherung und Verwendung des Mutterbodens,
4. Darstellung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbau- und Betriebsgeländes nach Beendigung des Abbaus einschließlich einer Schätzung der dafür entstehenden Kosten.

Bei der fachtechnischen Bewertung wurde in Anlehnung an § 3 Abs. 2 AbgrG NRW insbesondere geprüft, ob der beantragte Abtragungsplan die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet und ob andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

6.3 Beachtung öffentlicher Belange

Die eingereichten Unterlagen entsprechen den Anforderung des § 4 Absatz 2 AbgrG NRW. Aus fachtechnischer Sicht ist die geplante Planung einschließlich der Herrichtung umsetzbar.

Die o.g. Belange des Allgemeinwohls wurden in der Planung berücksichtigt bzw. können durch entsprechende Nebenbestimmungen der Genehmigung ausgeglichen werden. Insbesondere sind Belange des Naturhaushalts (Artenschutz) und des Bodenschutzes betroffen, die eine Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Bescheid erfordern.

Für die Gewährleistung wasserwirtschaftlicher Belange wird zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die mit Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz versehen ist. Die Bestandskraft der vorliegenden Abtragungsgenehmigung ist an die Bestandskraft der wasserrechtlichen Erlaubnis gekoppelt.

6.4 Eigentümergeinverständniserklärungen

Die nach § 4 Abs. 4 AbgrG NRW geforderten Erklärungen der Eigentümer, dass sie mit dem Abtragungsplan einverstanden sind, wurden vorgelegt.

6.5 Nebenbestimmungen und Sicherheitsleistung

Gemäß § 7 Abs. 1 AbgrG NRW kann die Genehmigung inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

Als Bedingung wird gemäß § 10 AbgG NRW eine Sicherheitsleistung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, die durch Abweichung von der Genehmigung und den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen. Mit den geforderten Bürgschaften soll insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Wiederherrichtung des Geländes abgesichert werden.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung waren die Größe des Abtragungsgeländes, die Tiefe des Abbaus, Art und Kosten der Verfüllung (insbesondere Anlieferung und Einbau von unbelastetem Bodenaushub sowie Lösslehm) sowie vorbereitende Arbeiten und Nacharbeiten zur Rekultivierung (z.B. Tiefenlockerung, Zwischenbewirtschaftung, Rückbau von Betriebsanlagen) zu berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung war so zu bemessen, dass die Wiederherrichtung ggf. auch durch einen Dritten durchgeführt werden kann.

Außerdem wurde die Genehmigung über eine Bedingung an eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis gekoppelt (siehe Abschnitt 6.6).

Darüber hinaus werden aus fachtechnischer Sicht Nebenbestimmungen festgesetzt.

Angesichts des Auftretens geschützter Tierarten und besonders schützenswerter Böden sind zur Gewährleistung von Boden- und Artenschutz zusätzliche Auflagen zur Regulierung der Abbauarbeiten und der Rekultivierung erforderlich.

Weitere Auflagen betreffen u.a. immissionsschutz- und wasserrechtliche Aspekte sowie Anforderungen an die ordnungsgemäße Erschließung und Organisation des Abbaubetriebs und die Wiederherrichtung des in Anspruch genommenen Geländes.

Die vorgegebenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, die Genehmigung inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen z.B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen sind der Antragstellerin zumutbar.

6.6 Wasserrechtliche Erlaubnis („Unechte Gewässerbenutzung“)

Die Gewinnung von Sand, Kies und Lehm sowie die anschließende Verfüllung der Grube mit Fremdmaterial berührt neben dem Tatbestand einer Abgrabung auch verschiedene wasserrechtliche Tatbestände, die nur mit den entsprechenden Erlaubnissen zulässig sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG gelten als Gewässerbenutzung auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen ("unechte Gewässerbenutzung").

Neben der abgrabungsrechtlichen Genehmigung wird somit zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die mit Nebenstimmungen zum Grundwasserschutz versehen ist. Die Bestandskraft der vorliegenden Abgrabungsgenehmigung ist an die Bestandskraft der wasserrechtlichen Erlaubnis gekoppelt.

6.7 Fazit / Gesamtabwägung

Unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz (i.d.F. d. Rd. Erl. d. MURL vom 08.03.1990 - IV B 3-3.00.03 -) und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, Verbände und Versorgungsträger hat sich ergeben, dass der beantragten Genehmigung des Vorhabens keine wesentlichen Bedenken entgegenstehen, wenn die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Jede der aufgeführten Bedingungen und Auflagen wurde sorgfältig auf ihre Verhältnismäßigkeit und Umsetzbarkeit geprüft.

Die Nebenbestimmungen sind zum Schutz öffentlicher Belange, vor allem der Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Sie sind nach § 7 Abs. 1 AbgrG NRW auch gerechtfertigt, da hier zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abgrabungen ausdrücklich vorgesehen ist, Abgrabungsgenehmigungen inhaltlich zu beschränken, zu befristen und mit Auflagen zu versehen.

7. Anhörung

Gemäß § 28 VwVfG NRW ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 wurden Sie gemäß § 28 VwVfG NRW zum beabsichtigten Entwurf der Genehmigung angehört. Mit Schreiben vom 03.09.2024 haben Sie sich zu folgenden Punkten geäußert:

1) Standsicherheit Bahnlinie

Der Genehmigungsentwurf enthielte verschiedene Auflagen zu den stillgelegten Bahntrassen in der Nähe der Abgrabung. Unter anderem sei das Lastmodell UIC 71 zu beachten (Forderung der Rurtalbahn GmbH, Schreiben vom 01.06.2021).

Die Antragsstellerin bittet darum, dass mit den Betreibern der Bahnlinie abgestimmt wird, ob Standsicherheitsnachweise unter Berücksichtigung der großen Abstände notwendig seien.

Daher wurde die Rurtalbahn GmbH mit E-Mails vom 20.10 und 25.10.24 erneut zu der o. g. Fragestellung beteiligt.

Mit E-Mail vom 11.11.24 teilte diese mit, dass durch die aktuell geplante Lage der Zufahrt zum Abtragungsgebiet sowie die Abstandsregeln der Böschungsschultern zu den Bahngrundstücken (Flst. 81), die Standsicherheit der Bahnanlagen nicht gefährdet sei.

Durch die Bestätigung der Rurtalbahn GmbH, dass durch die aktuelle Planung der Abtragung inklusive Auffahrt keine Gefährdung der Bahnstrecke (Flst. 81) zu erwarten ist, kann vormals Ziffer 6.10 der Genehmigung gestrichen werden. Maßnahmen, die bei einer Reaktivierung der Bahntrassen ggf. notwendig werden könnten, sind über den formulierten Vorbehalt (Punkt IV Ziffer 3) abgedeckt.

Die Nummerierungen wurden entsprechend angepasst.

2) Bodenabtrag

Die Nebenbestimmungen sahen vor, dass Materialhalden zur Volumenbestimmung aufzumessen sind.

Es wurde eingewendet, dass eine Volumenbestimmung des eigenen Abraums nicht zielführend sei. Daher wurde vorgeschlagen, die Bodenlager unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung zu errichten.

Nach erneuter Bewertung ist eine Vermessung von Abraumhalden nicht nötig, da dieser fortlaufend umgelagert und zur Verfüllung der Grube verwendet wird.

Über die Vermessung der Oberbodenhalden soll sichergestellt werden, dass genügend Material für die spätere Rekultivierung der Oberfläche vorhanden ist. Auf diese Vermessung kann verzichtet werden, wenn die Zwischenlagerung der Böden unter Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführt wird. Die BBB hat dann in ihrem jährlichen Bericht zu bestätigen, dass ausreichend Bodenmaterial für die Endrekultivierung vorgehalten wird.

Ziffer 7.1.3.7 wurde entsprechend angepasst.

3) Die Formulierung zur Verwendung von Fremdmaterial und eigenem Lösslehm sei in der Reuschicht abzuändern.

Die Einbaukriterien werden hierdurch nicht verändert, lediglich wird deutlicher formuliert, dass für eigenen Lösslehm aus der Abtragung keine weiteren Untersuchungen notwendig sind.

Entsprechend wurde die vorgeschlagene Formulierung in Ziffer 11.1.8. übernommen.

E. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

F. **BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

G. **HINWEISE**

1. **Konzentrationswirkung der Abgrabungsgenehmigung**

Die Genehmigung schließt die aufgrund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen mit ein (§ 7 Abs. 3 Satz 1 AbgrG NRW).

2. **Private Rechte Dritter und Wechsel in der Rechtsnachfolge**

Gemäß § 7 AbgrG NRW wird der Antragstellerin die Genehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin. Geht das Unternehmen auf einen anderen über, so ist der Übergang dem Landrat des Kreises Düren - Umweltamt - schriftlich anzuzeigen.

3. **Beabsichtigte Änderungen**

Änderungen der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bedürfen einer weiteren Zulassung durch die Genehmigungsbehörde.

4. **Kosten**

Die durch die Erfüllung der Nebenbestimmungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Inhabers der Genehmigung.

5. Haftung

Die Antragstellerin haftet gegenüber Dritten für alle Schäden, die durch das Vorhaben entstehen, entsprechend den hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Nebenanlagen

Die für den Betrieb von Abtragung und Verfüllung benötigten Nebenanlagen und Bauten (Siebanlagen, Förderbänder, genehmigungsfreie Bauten, etc.) müssen gemäß §§ 3, 11, 12 und 16 LBauO NRW so errichtet werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann. Insbesondere dürfen durch diese Nebenanlagen und Bauten keine Grundwasserbelastungen oder schädliche Bodenveränderungen entstehen.

7. Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften und Empfehlungen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, insbesondere DGUV-Vorschrift 29 ("Steinbrüche, Gräbereien und Halden") sowie Heft 10 ("Innerbetriebliche Verkehrswege", Heft 18 ("Steinbrüche, Kies- und Sandgruben") und für die Bandanlage Heft 20 ("Stetigförderer") sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

8. Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen wurden nicht die aktuellen gesetzlichen arbeitsschutzrechtlichen Grundlagen angewandt. Es ist immer die derzeit gültige arbeitsschutzrechtliche Fassung, zum Zeitpunkt der Antragsstellung, zu verwenden (z.B. unter Punkt 19 des Kapitels Arbeitsschutz wird das Gerätesicherheitsgesetz erwähnt, welches durch das Produktsicherheitsgesetz abgelöst wurde).

9. Jagdausübung

Die Abtragungsfläche ist kein befriedeter Bezirk, in dem die Jagd ruht. Auf der Fläche kann daher die Jagd unter Beachtung des § 20 BJagdG weiter ausgeübt werden.

10. Artenschutz

Es darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

11. Bodendenkmäler

Gemäß §§ 15 - 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind archäologische Funde und Befunde, die bei Bodenbewegungen auftreten, der Stadt Jülich als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Eine Grabungserlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW wird regelmäßig durch die Obere Denkmalbehörde (hier: Kreis Düren) im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gem. § 21 Abs. 4 DSchG NRW erteilt.

12. Wiederherrichtung

Die Verpflichtung zur Wiederherrichtung ist unbefristet.

Die Sicherheitsleistung kann auch bei Schäden in Anspruch genommen werden, die durch die Abweichung von den Herrichtungspflichten nach § 9 Abs. 2 AbgrG NRW entstehen.

13. Betretungsrecht

Die mit der Durchführung des Abtragungsgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten und ggf. Einsicht in die Betriebstagebücher zu nehmen.

14. Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen

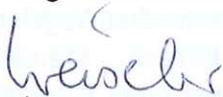
Handelt der Genehmigungsinhaber den Vorschriften des Abtragungsgesetzes zuwider oder kommt er insbesondere trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist seinen durch Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann der Landrat des Kreises Düren die weitere Abtragung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen (§ 12 Abs. 1 AbgrG NRW).

15. Bußgeldvorschriften

Auf die Bußgeldvorschriften des § 13 AbgrG wird verwiesen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



(Ralf Kreischer)

H. Angewandte Rechtsvorschriften

In der Genehmigung wird Bezug auf die folgenden Rechtsvorschriften genommen - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421).
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206).
 - Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849).
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz- UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
 - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
 - Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abtragungsgesetz NRW - AbgrG NRW) vom 23.11.1979 (GV.NRW. S.922).
 - Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439).
 - Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546).
 - Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662).
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327).
 - Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).
 - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. Nr. 43).
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602).
-

